G e m e i n d e W e l v e r
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

Welver, 02.10.2013

Damen und **Herren**
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **21. Sitzung** des **H a u p t - und F i n a n z a u s s c h u s s e s**, die am

Mittwoch, dem 16. Oktober 2013,
17:00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

T a g e s o r d n u n g

A. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 17.06.2013
   hier: Beitritt zur Online-Petition „Energiewende ohne Fracking"

2. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW vom 24.09.2013
   hier: Verfahrensweise und Voraussetzungen bei der Befreiung von der Hundesteuer nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der zuletzt gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Welver

3. Haushalt 2014
   hier: Haushaltssatzung

4. Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas

5. Vermögensbewertung der zusätzlich erfassten Regenwasser- und Bürgermeisterkanäle und Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen

6. Änderung der Kanalanschlussbeitragssatzung zur Einleitung von unverschmutzten Oberflächenabwässer anstatt in ein Mischwassersystem
   hier: Antrag der BG-Fraktion vom 31.07.2013

7. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Stundungsantrag - Gewerbesteuer

2. Ankauf einer Grundstücksfläche am Gewerbegebiet Scheidingen
   hier: Angebot der RWE Deutschland AG vom 20.04.2012

3. Neustrukturierung der Freiwilligen Feuerwehr Welver
   hier: Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses in Dinker

4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Teimann

Damen und **Herren**
des **Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber, Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Fachbereich: Zentrale Dienste Az.: 12-91-09 II	Sachbearbeiterin: Frau Robbert Datum: 12.09.2013

Bürgermeister	17.09.13	Allg. Vertreter	16/09/13
Gleichstellungsbeauftragte	25.09.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	1	oef	16.10.2013				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW vom 17.06.2013
hier: Beitritt zur Online-Petition „Energiewende ohne Fracking"

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013

- siehe beigefügten Bürgerantrag –

Gem. § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

Mit dem als Anlage beigefügten Bürgerantrag regen die Antragsteller einen Beitritt der Gemeinde Welver zur Online-Petition „Energiewende ohne Fracking" an.

In seiner Sitzung am 04.05.2011 hat sich der Rat der Gemeinde Welver im Rahmen der Beratung zum Thema Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels „Hydraulic Fracturing" (Fracking-Methode) mit diesem Thema befasst. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Beschluss des Rates vom 04.05.2011:

Der Rat beschließt einstimmig

1. *die folgende Resolution, und beauftragt den Bürgermeister den Wortlaut der Resolution im Namen des Rates zu unterzeichnen:*

Resolution

Mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Frac-

turing" durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing" stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Regelungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.

Die Unterzeichnenden fordern daher:

A. *Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing" muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.*

B. *Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.*

C. *Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.*

D. *Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing".*

E. *Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.*

F. *Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.*

G. *Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.*

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Resolution bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz den weiteren kreisangehörigen Kommunen vorzustellen und um eine Mitunterzeichnung zu werben.

3. Die gemeinsam unterzeichnete Resolution ist anschließend der Landrätin mit der Bitte zu übergeben, diese an den Regierungspräsidenten sowie an den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie weiterzureichen

Zusätzlich hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15.02.2012 zu dieser Thematik folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.02.2012:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat ***einstimmig****, im Wege einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW über eine Stellungnahme*

zum Antrag der BNK Deutschland GmbH auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken gemäß §§ 6 ff Bundesberggesetz für das Erlaubnisfeld „Falke-South" vom 19.07.2011 wie folgt zu beschließen:

1. *Der Rat der Gemeinde Welver fordert die Bezirksregierung Arnsberg aus politischen Gründen auf, ihre Entscheidung zum Antrag der BNK Deutschland GmbH bis zur Vorlage und abschließenden Auswertung des Gutachtens über die langfristigen Folgen für Mensch und Umwelt beim Einsatz der Fracking-Methode zum jetzigen Zeitpunkt zurückzustellen. Derzeit besitzt niemand die Zuverlässigkeit für das Verfahren im Sinne des § 11 Nr. 6 Bundesberggesetz zu gewährleisten, dass schadhafte Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können.*

2. *Der Stellungnahme ist die Resolution vom 04.05.2011 hinzuzufügen.*

3. *Die Verwaltung wird beauftragt, die Resolution vom 04.05.2011 als Petition an den Bundes- und den Landtag weiterzuleiten.*

Der beigefügte Antrag liegt mehreren Städten und Gemeinden vor. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (Schreiben ist als Anlage beigefügt) empfiehlt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung, den formalen Weg einzuhalten, die Eingabe dem zuständigen Gremium vorzulegen und den Antragsteller anschließend entsprechend zu bescheiden. Es wird die Auffassung vertreten, dass sich eine Gemeinde auch vorsorglich und ohne unmittelbaren zu benennenden Anlass mit der Angelegenheit befassen darf.

Beschlussvorschlag:
Der Rat beauftragt die Verwaltung, den Antragstellern die bereits gefassten Beschlüsse des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses mitzuteilen.
Ein weiterer Beschluss ist nicht erforderlich.

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 39 52·40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211·4587-1
Telefax 0211·4587-211
E-Mail: info@ kommunen-in-nrw.de
Internet: www. kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: I 020-08-24
Ansprechpartner/in: Geschäftsführer von Lennep
Durchwahl 0211·4587-223

01.07.2013

Schnellbrief 120/2013

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Eingabe zum Thema „Fracking"

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

derzeit liegt den Städten und Gemeinden eine Eingabe der Herren Dr. Volker Thiele und Prof. Dr. Erhard Mohr zum Thema „Fracking" vom 17.06.2013 vor. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur „atomwaffenfreien Zone" aus dem Jahr 1990 wird empfohlen, den formalen Weg einzuhalten, die Eingabe dem zuständigen Beschwerdeausschuss bzw. dem Rat vorzulegen und den Petenten zu bescheiden. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Urteil vom 14.12.1990 im Gegensatz zu allen anderen Urteilen der Oberverwaltungsgerichte in den einzelnen Bundesländern die Auffassung vertreten, dass sich eine Gemeinde „auch vorsorglich und ohne unmittelbar zu benennenden Anlass mit der Frage einer etwaigen Stationierung von Waffen auf ihrem Gebiet befassen dürfe, weil auch eine zukünftige in ihrer Aktualisierung ungewisse Stationierung eine ortsspezifische Betroffenheit" bewirke. Diese Aussage lässt sich ohne Weiteres auf die jetzt vorliegende Eingabe zum Thema „Fracking" übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Gerd von Lennep

Dr. Volker Thiele
Prof. Dr. Erhard Mohr

Mülheim an der Ruhr, den 17.06.2013

Eingaben gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW
Korbacher Resolution / online-Petition
Energiewende ohne Fracking

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Behandlung unserer Eingabe "Energiewende ohne Fracking" i.S. einer Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW im Rahmen Ihrer nächsten Ratssitzung.

Begründung:

Die Gutachten der Landesregierung über „Fracking in unkonventionellen Gaslagerstätten von NRW" und des Umweltbundesamtes über „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten" aus August bzw. September 2012 zeigen die Risiken der Anwendung der Fracking-Methode auf.

Für eine sachgerechte Risikoanalyse bestehen noch erhebliche Wissenslücken - insbesondere bezüglich der im Frackfluid und im Backflow enthaltenen Stoffe und der an eine Raumverträglichkeitsanalyse zu stellenden Kriterien. Daher kann Fracking nach derzeitigem Wissensstand nicht ohne Risiken für Mensch und Umwelt genehmigt werden.

Es ist zu befürchten, dass im Falle der Genehmigung von Fracking nachfolgende Generationen wie beim Kohlebergbau und bei der Nutzung der Kernenergie Folgeschäden und die durch sie verursachten möglichen Folgekosten zu tragen haben.

Die Energiewende mit dem Ausstieg aus der Kernenergie und der Abkehr von der Energiegewinnung aus fossilen Energierohstoffen ist beschlossen. Mit der Energiewende wird der Energiebedarf absehbar abnehmen, auch wenn Gas für Gas- und Dampfturbinenkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung als Übergangstechnologien der Energiewende benötigt wird. Wasserstoff und Methan aus erneuerbaren Quellen werden das Gasangebot ergänzen. Somit wird auch der Bedarf an fossilem Erdgas abnehmen. "Die Gewinnung von Erdgas durch Fracking ist für die Energiewende entbehrlich." Zu diesem Ergebnis kommt der Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung (siehe Pressemitteilung vom 31.05.2013 zur Veröffentlichung der Stellungnahme "Fracking zur Schiefergasgewinnung - Ein Beitrag zur energie- und umweltpolitischen Bewertung").

Auf kommunaler Ebene wird bereits in zahlreichen Beschlüssen, Resolutionen und Entschließungen die gesetzliche Verankerung zum vollständigen Verzicht auf die Anwendung der Fracking-Methode gefordert.

Auf Bundesebene konnte noch keine Mehrheit dafür gefunden werden, die Rechtsgrundlagen entsprechend zu ändern. Es wird weiterhin versucht, über eine gesetzliche Verankerung der UVP-Pflicht für Fracking im Bundesberggesetz und entsprechende Anpassungen des Wasserhaushaltsgesetzes eine Genehmigungsbasis für Fracking zu schaffen.

Die Unterzeichner dieser Eingabe befürworten daher die klaren Forderungen der Korbacher Resolution:

- sofortige ausnahmslose Abkehr von sämtlichen Formen von Fracking bei der Erforschung, Aufsuchung und Gewinnung fossiler Energieträger
- genereller Verzicht auf Importe von und Handel mit „gefrackten" fossilen Energieträgern
- Novellierung des Bergrechts mit Einführung der höchsten Umweltstandards und der Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit
- konsequente Umsetzung der politisch beschlossenen Energiewende.

Ziel:

Mit der vorliegenden Eingabe gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW möchten wir auf die Korbacher Resolution und die Unterschriftenaktion der Online-Petition an Bundestag und Länderparlamente hinweisen (siehe http://www.petition-fracking.de).

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie sich als politische Vertreter Ihrer kommunalen Gebietskörperschaft durch Ihre Unterschrift und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Thema positionieren würden.

Nähere Informationen zum Thema "Fracking" können Sie beispielsweise auf der Webseite http://www.buendnis-no-fracking.de einsehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Thiele
(LRDir i.R.)
Herzogstraße 4
45479 Mülheim an der Ruhr

Prof. Dr. Erhard Mohr
(Bergassessor)
Lönsweg 35
45479 Mülheim an der Ruhr

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 22.41.00	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 25.09.2013

Bürgermeister	01/10/13	Allg. Vertreter	01/10/13
Gleichstellungsbeauftrage	1/10/13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	16.10.2013				

Betr.: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW vom 24.09.2013

hier: Verfahrensweise und Voraussetzungen bei der Befreiung von der Hundesteuer nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der zuletzt gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Welver

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013:

Siehe beigefügten Bürgerantrag!

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss. Weiter ist festzustellen, dass ein Bürgerantrag keine "aufschiebende Wirkung" etwa dergestalt entfaltet, dass die zuständigen gemeindlichen Gremien gehindert sind, bestimmte Angelegenheiten - auch wenn zu ihnen ein Bürgerantrag vorliegt - zu beraten und zu entscheiden.

Fallbezogene Ausführungen:

Gemäß § 6 (5) der Hauptsatzung der Gemeinde Welver hat der Haupt- und Finanzausschuss den Antrag inhaltlich zu überprüfen. Danach überweist er ihn an die zur Entscheidung berechtigte Stelle, nämlich den Rat. Bei der Überweisung kann der Ausschuss Empfehlungen aussprechen, an die der Rat nicht gebunden ist.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß, § 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Welver vom 17.12.1996 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2011 (HStS) dahingehend zu ändern, dass nach einer einfachen Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ Steuerbefreiung für Hunde gewährt wird, die nicht ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Anspruchsgrundlage für die - hier - begehrte Steuerbefreiung ist § 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung (HStS) der Gemeinde Welver vom 17.12.1996 in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 16.12.2011. Danach wird Steuerbefreiung auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz oder (der) Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen (Satz 1). Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen B, BL, aG oder H besitzen (Satz 2).

Zusätzlich ist bei einer Steuerbefreiung noch § 5 HStS zu beachten: Gemäß Abs. 1 dieser Norm wird eine Steuerbefreiung nach § 3 HStS bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 HStS nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

Nach den genannten Normen reicht es für eine Befreiung von der Hundesteuer danach nicht aus, wenn der Hundehalter (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 HStS) in seiner Person die auf den Menschen bezogenen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 HStS erfüllt. Diese "personenbezogenen" Erfordernisse des § 3 Abs. 2 HStS sind allerdings nicht die einzigen, damit eine Steuerbefreiung beansprucht werden kann. Jedenfalls muss der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, nach § 5 Abs. 1 HStS zusätzlich für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sein. Das erfordert auf Seiten des gehaltenen Hundes besondere, diesem antrainierte Fähigkeiten, um seinem behinderten Halter gerade wegen dessen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung einen darauf bezogenen spezifischen Ausgleich zu vermitteln. Dabei kommt es nicht auf eine subjektiv vom schwerbehinderten Halter empfundene Eignung zum Schutz oder zur Hilfe an, weil der Hund etwa einzelne, dem schwerbehinderten Halter nützliche Hilfestellungen beherrscht oder sich über die aufgebaute persönliche Beziehung förderlich für den schwerbehinderten Halter auswirkt. Vielmehr müssen die besonderen Fähigkeiten des Tieres darüber hinausgehen und auf einer umfassenden Ausbildung des Hundes beruhen, die für dritte, nicht an der Hundehaltung beteiligte Personen objektiv nachvollziehbar ist.

Die Norm des § 5 Abs. 1 HStS stellt hier selbst keine ausdrücklichen formalen Anforderungen für den objektiven Nachweis einer hinlänglichen Eignung eines Hundes für den Schutz oder die Hilfe sonst hilfloser Personen auf. Mit Blick auf die Systematik der Norm, die eine hinlängliche Eignung des Tieres für die in Anspruch zu nehmende Steuervergünstigung fordert, ergibt sich das Erfordernis eines objektiven Nachweises dafür jedoch aus dem Sinn und Zweck der von § 5 Abs. 1 HStS ausdrücklich in Bezug genommenen Befreiungsvorschrift des § 3 HStS. Dessen Abs. 2 Satz 1 nennt ausdrücklich - auch - Hunde, die dem Schutz oder (der) Hilfe Blinder dienen. Der damit in Bezug genommene Blindenhund ist der klassische und allgemein anerkannte Fall eines Hundes, der einer schwerbehinderten Personengruppe besondere Hilfe leistet und aus diesem Grund einer Steuerbefreiung unterliegt. Ein solcher Blindenhund wird von entsprechend darauf spezialisierten Verbänden und Interessengemeinschaften, die die spezifischen behinderungsbedingten Beeinträchtigungen wie auch das Tierwohl im Blick haben, nach standardisierten Kriterien ausgebildet und geprüft. Erst wenn der Hund - ggf. gemeinsam mit der sehbehinderten Person, die er führen und begleiten soll – diese Prüfung bestanden hat, verfügt er über die erforderlichen besonderen Fähigkeiten; über die Prüfung stellen die Vereine bzw. Verbände im Regelfall entsprechende Bescheinigungen aus.

Daneben existieren weitere Assistenz- oder Therapiehunde für andere Beeinträchtigungen ihrer Halter, wie etwa Gehörlosen- oder Diabetikerwarnhunde, die im Vergleich zu Blindenführhunden eine entsprechende, auf die jeweiligen Bedürfnisse der schwerbehinderten Halter zugeschnittene Ausbildung durchlaufen und nach den Bestimmungen der entsprechenden Vereinigung eine darauf bezogene besondere Prüfung abzulegen haben. Damit ist der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, erst dann im Sinne des § 5 Abs. 1 HStS für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet, wenn das Tier über eine spezifische Assistenzhundausbildung verfügt, die typischerweise über eine von einen entsprechenden Ausbildungsverband ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird.

Danach ist festzustellen, dass die v. g. Maßstäbe durchaus sachgerecht sind und dem geltenden Recht entsprechen.

Demgegenüber würde es bei der jetzt beantragten Verfahrensweise – Erteilung einer Hundesteuerbefreiung lediglich nach der Beurteilung der „personenbezogenen" Erfordernisse des § 3 Abs. 2 der HStS – zu fehlerhaften Befreiungen führen, die eine Steuergerechtigkeit im Hinblick auf eine gleichmäßige Veranlagung aller Steuerpflichtigen nicht mehr erkennen lassen.

Weiter würde mit der beantragten Regelung ein Präzedenzfall geschaffen, der in seinen noch nicht absehbaren finanziellen Konsequenzen von der Allgemeinheit auszugleichen wäre.

Die Verwaltung sieht danach keine Veranlassung, dem Antragsbegehren – auch nicht ansatzweise - zu entsprechen.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht - in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschwerde zur Kenntnis und beschließt den Antrag nicht weiter zu verfolgen.

[redacted]
59514 Welver
Tel.: 0 23 84 /[redacted]
Fax: 0 23 84 /[redacted]
E-Mail:[redacted]

[redacted] 59514 Welver

Gemeinde Welver
z.H. Herrn Bürgermeister Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 24. SEP 2013

24. September 2013

Bürgerantrag gemäß $ 24 GO NRW – Verfahrensweise und Voraussetzungen bei der Befreiung von der Hundesteuer nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der zuletzt gültigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Teimann,

wie bereits mit Ihnen, Herr Teimann, am 23. und 24. September 2013 telefonisch besprochen, bitte ich bei der nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung am 16.10.2013 darüber zu entscheiden, ob die, wie in der z.Z. gültigen Hundesteuersatzung in Paragraph 5 Abs. 1 beschriebene „hinlängliche Eignung" für den Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen ist, oder, ob die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit denen wie in § 3 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung der Gemeinde Welver geforderten Merkzeichen ausreicht. Diese Handhabung (Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit z.B. „aG und B") reicht in den umliegenden Gemeinden und Städten, die eine von dem Wortlaut identischen Hundeverordnungen besitzen (wie sie sich selbst, Herr Teimann, bereits informiert haben) völlig aus, um von der Hundesteuer befreit zu werden. Ich beantrage um entsprechende Änderung der Verwaltungsanweisung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.21.00	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 30.09.2013

Bürgermeister	30/09/13	Allg. Vertreter	30/09/13
Gleichstellungsbeauftragte	1.10.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	3	oef	16.10.2013				
Rat		oef	27.11.2013				

Haushalt 2014
- Haushaltssatzung

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013:

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz - StPaktG) in Kraft getreten.
Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz - StPaktG).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welver (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz - StPaktG). Hierzu hatten die verpflichtend teilnehmenden Gemeinden bis zum 30.06.2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltssanierungsplan ersetzt das bisherige Haushaltssicherungskonzept und ist Bestandteil des Haushaltsplans.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 21.11.2012 die Haushaltssatzung 2013 mit seinen Anlagen einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2013 beschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29.01.2013 den Haushaltssanierungsplan 2013 genehmigt. Die Haushaltssatzung 2013 wurde am 06.02.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 6 Abs. 3 StPaktG ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung Arnsberg **bis zum 01.12.2013** zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zum Erlass der Haushaltssatzung gem. § 80 GO NRW, wurde der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2014 am 23.09.2013 aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Er wurde den Damen und Herren des Rates in der Ratssitzung am 25.09.2013 gem. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet (Einbringung). Die öffentliche Auslegung bzw. Bekanntmachung nach § 80 Abs. 3 der GO NRW erfolgt in der Zeit vom 27.09.2013 bis 14.10.2013.

Änderungsvorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung liegen bis zum Zeitpunkt der Einladung zur Sitzung am 16.10.2013 nicht vor.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Haushaltssanierungsplan 2014.

2. Die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung der Gemeinde Welver für das Haushaltsjahr 2014 einschließlich des Haushaltssanierungsplanes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2014 mit den beigefügten Anlagen wird beschlossen (Gesamtbeschluss).

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20.31.01	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 30.09.2013

Bürgermeister	30/09/13	Allg. Vertreter	30/09/13
Gleichstellungsbeauftragte	1/10.13	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	16.10.2013				
Rat		oef	27.11.2013				

Verfahren zum Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom und Gas

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013:

Die Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde Welver und der RWE zur öffentlichen Versorgung mit Strom und Gas sind zum 30.04.2013 geendet. Bei einem Konzessionsvertrag handelt es im Grunde genommen um einen Wegenutzungsgestattungsvertrag (im konkreten Fall die Gestattung der Nutzung öffentlicher Verkehrsräume zur Verlegung von Strom- und Gasanlagen), wobei der Konzessionär der Gemeinde hierfür ein Entgelt (die sogenannte Konzessionsabgabe) zahlt. Nach § 48 Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist der bisherige Wegenutzungsberechtigte verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe nach Vertragsablauf noch ein weiteres Jahr zu zahlen, so dass spätestens zum 30.04.2014 eine Neukonzessionierung erfolgen sollte.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht nun vor, dass die Gemeinden das Vertragsende eines Konzessionsvertrags bekanntgeben, um einen Wettbewerb für die Neuvergabe der Konzession zu ermöglichen.
Der Verpflichtung zur Veröffentlichung ist die Gemeinde Welver bereits nachgekommen. Neben dem bisherigen Konzessionär haben fünf weitere Unternehmen Interesse an der Übernahme der Konzessionen bekundet, wovon ein Unternehmen zwischenzeitlich seine Bewerbung zurückgezogen hat. Damit liegen nun noch von folgenden Unternehmen Interessensbekundungen vor:

- Gelsenwasser AG
- RWE Deutschland GmbH
- Stadtwerke Hamm GmbH
- Stadtwerke Soest GmbH
- Stadtwerke Werl GmbH

Die Gemeinde Welver muss nun auf der Grundlage eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens, wie vom Gesetzgeber vorgesehen, entscheiden, welches interessierte Unternehmen jeweils den Zuschlag für die neue Konzession erhalten soll. Die Verfahren Strom und Gas sind dabei unabhängig voneinander durchzuführen. Zwar unterliegt die Vergabe einer Konzession nicht den strengen Vorgaben des Vergaberechts

nach den §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), dennoch sind die allgemeinen Vergabeprinzipien nach dem EU-Primärrecht zu beachten.

Die Auswahl des Bewerbers hat demnach nach

- transparenten,
- sachlichen,
- diskriminierungsfreien und
- an den Zielen von § 1 EnWG ausgerichteten

Kriterien zu erfolgen.

Daher gilt es in einem ersten Schritt Kriterien zur Auswahl eines neuen Konzessionärs festzulegen und diese gegenüber den Interessenten bekanntzugeben. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die geltende Verordnung für Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1992 einen relativ engen Rahmen für die abzuschließenden Verträge bildet. § 2 KAV regelt die Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben. § 3 Abs. 2 Ziff. 1 KAV verbietet unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährte Finanz- und Sachleistungen (Verbot unzulässiger Nebenleistungen).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde von der Verwaltung mit Hilfestellung durch die KommunalAgenturNRW GmbH ein Kriterienkatalog aufgestellt, der dieser Sitzungsunterlage beigefügt ist und den Interessenten bekanntgegeben werden soll.

Auf Grundlage dieser Auswahlkriterien können dann Angebote von den Interessenten eingeholt und schließlich die Verträge mit den neuen Konzessionären verhandelt werden.

Ein Vertreter der KommunalAgenturNRW GmbH wird für Erläuterungen und Fragen in der Sitzung anwesend sein.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die beigefügten Kriterienkataloge für die Auswahlverfahren zur Neuvergabe der Strom- und Gaskonzession anzuwenden.

Bewertungskriterien im Verfahren zur Neuvergabe der Konzession Strom der Gemeinde Welver

Folgende Eignungskriterien werden festgelegt:

Beschreibung	Art des Nachweises
Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG bzw. nachgewiesene Entbehrlichkeit bei Aufnahme des Netzbetriebs vor Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005	Genehmigungsbescheid

Folgende Auswahlkriterien und Wichtungen werden festgelegt:

Beschreibung	Wichtung
Sicherer Netzbetrieb	
Folgepflichtenregelung, Kooperation bei Leitungsverlegung Wie wird die Kommune mit eingebunden? Möglichst frühzeitig und hohes Mitspracherecht. Möglichst hohes Maß an Abstimmungen bei Baumaßnahmen, frühzeitige gegenseitige Einbindung in Prozesse und Entscheidungen, Verpflichtung zur Mitverlegung zur Reduzierung von Straßenaufbrüchen.	7%
Umfang der Überlassung, § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG Möglichst Regelung zum Eigentumsübertrag aller für den örtlichen Netzbetrieb erforderlichen Anlagen	5%
Abtretungsrecht bei Übernahme Der Kommune sollte das Recht eingeräumt werden, ihren Anspruch auf Überlassung auf einen Dritten zu übertragen	3%
Betriebsstandort / Wartungs- und Servicearbeiten, Erreichbarkeit und Reaktionszeit Störungsdienst Erwartet wird ein schlüssiges Konzept, wie Störungen, Wartungs- und Servicearbeiten vom jeweiligen Betriebsstandort, ggf. unter Einbeziehung von örtlichen Firmen, durchgeführt werden sollen. Erwartet wird eine	8%

Beschreibung	Wichtung
schnelle Reaktionszeit mit geschultem Personal und einem geeigneten Fahrzeugpark. Die Erläuterung sollte die Vorlage beispielhafter Prozessanweisungen im Rahmen des QUM einschließen.	
Nachhaltige Investitionen ins Netz Erwartet werden nachhaltige Investitionen ins Netz, um die Versorgungssicherheit dauerhaft auch unter Berücksichtigung des Ausbaus des Netzes für Anschluss regenerativer Energien und unter Beachtung der Entwicklung bei der Energiewende beizubehalten sowie eine Erneuerung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.	8%
Preisgünstiger Netzbetrieb	
Preisgünstiger Netzbetrieb Wie soll der Netzbetrieb preisgünstig gestaltet werden?	3%
Regelmäßige Informationen über den Netzzustand, den Netzausbau und die Qualität der Netzbewirtschaftung Möglichst umfassende Informationen, z.B. Mitteilung der getätigten und geplanten Investitionen, Bilanzwert des Netzes, Erläuterung der Entwicklung der Netzentgelte. Umfassender und regelmäßiger Informationsaustausch mit der Kommune.	7%
Verbraucherfreundlichkeit	
Darstellung des Kundenservice und der Informationspolitik für Verbraucher Beratung und Unterstützungsangebote hinsichtlich der Förderung von Energieeffizienz / Energieeinsparung und Erläuterung relevanter Einzelheiten, wie z.B. Reaktionszeiten, Anlaufstellen etc.	**5%**
Anbindung neuer Baugebiete und lokaler Einspeiser Möglichst zügige und möglichst erdverlegte Anbindung neuer Baugebiete und lokaler Einspeiser in Abstimmung mit der Kommune.	4%
Effizienz	
Effizienzmaßnahmen Hohe Erfahrung und Bereitschaft zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Netz, zur Aufklärung der Endverbraucher usw.	2%

Beschreibung	Wichtung
Darstellung der derzeitigen bzw. der zu erwartenden Effizienzwerte für das Netz der Gemeinde Welver Wie sollen ggf. bestehende Ineffizienzen zukünftig abgebaut werden, um unverhältnismäßige Kostenanstiege zu vermeiden?	2%
Umweltverträglichkeit	
Umweltfreundliches Bauen und Betreiben Darstellung der Auswahl von Bauverfahren, Materialien und des Betriebs der Netze unter Klima- und Umweltschutzgesichtspunkten, Verpflichtung zur Einhaltung von Baumschutzmaßnahmen im Neubau und Bestand	2%
Unterstützung der Kommune beim Aufstellen kommunaler Energiekonzepte im Rahmen des § 3 Abs. 2 KAV Bereitstellung erforderlicher Daten, Beteiligung an der Aufstellung kommunaler Energiekonzepte	4%
Vertragsinhalt	
Höhe und Zeitpunkt der Konzessionsabgabe gem. § 2 KAV, auch für Durchleitungsfälle und Weiterverteiler Möglichst Zahlung der Höchstsätze und Regelung zur Anpassung, monatliche Abschlagszahlung wird gewünscht	8%
Höhe des Kommunalrabatts auf die Netznutzung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV Möglichst Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabatts	5%
Folgekostenregelung, § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV Möglichst hohe Übernahme von Kosten, die aufgrund Baumaßnahmen entstehen	7%
Sonstige Gewährung von Leistungen, unter Berücksichtigung des Nebenleistungsverbots nach § 3 Abs. 2 KAV z.B. Verlegung von Leerrohren	2%
Durchleitungsrechte nach Beendigung des KV Erwartet wird eine möglichst kommunalfreundliche Regelung für Durchleitungsrechte nach Beendigung des Konzessionsvertrags und eine	2%

Beschreibung	Wichtung
zeitliche Befristung	
Kaufpreis der Netze, § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG Ertragswertbasiert –> wirtschaftlich angemessenes Entgelt -> Sachzeitwert Möglichst eindeutige Festlegung zur Ermittlung, damit Streitigkeiten vorgebeugt werden kann	4%
Entflechtungs- und Einbindungskosten Möglichst kommunalfreundliche Regelung mit Übernahme möglichst hoher Kosten durch den Konzessionär	3%
Kündigungsrecht Möglichkeit und Art der Sonderkündigung, insb. auch bei Wechsel des Konzessionsnehmers und hier insb. im Rahmen des Betriebsübergangs (möglichst kommunalfreundlich). Es wird mindestens eine Sonderkündigungsmöglichkeit für das Jahr 2028 gewünscht.	4%
Informationsanspruch, § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG Möglichst umfassender Auskunftsanspruch zu einem festgelegten Zeitpunkt (spätestens drei Jahre vor Ablaufen des Konzessionsvertrags).	1%
Informationen zum Leitungsverlauf Bereitstellung von digitalen, georeferenzierten Daten über den Leitungsverlauf (einschließlich Tiefenlage) und die Standorte von betrieblichen Einrichtungen (z.B. Ortsnetzstationen) für Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter, Regelung zur zeitlichen Nacherfassung noch nicht eingemessener Leitungen und Einrichtungen	4%

Folgendes Auswahlkriterium wird für den Fall einer **Patt-Situation** festgelegt:

Form und Inhalt der Gesamtbewerbung Insbesondere bewertet werden die eingereichten Unterlagen, die Präsentation sowie zulässige Vertrags- und Angebotsinhalte, die nicht von den oben festgelegten Auswahlkriterien erfasst werden.	

Bewertung

Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Wichtung mit der erreichten Bewertungspunktzahl. Hierbei wird auch die jeweilige Überprüfbarkeit sowie Einforderbarkeit berücksichtigt.

Vergleich mit anderen Angeboten	Bewertung (Punkte)
Stark überdurchschnittlich	5
Überdurchschnittlich	4
Durchschnittlich	3
Unterdurchschnittlich	2
Stark unterdurchschnittlich	1

Bewertungskriterien im Verfahren zur Neuvergabe der Konzession Gas der Gemeinde Welver

Folgende Eignungskriterien werden festgelegt:

Beschreibung	Art des Nachweises
Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG bzw. nachgewiesene Entbehrlichkeit bei Aufnahme des Netzbetriebs vor Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005	Genehmigungsbescheid

Folgende Auswahlkriterien und Wichtungen werden festgelegt:

Beschreibung	Wichtung
Sicherer Netzbetrieb	
Folgepflichtenregelung, Kooperation bei Leitungsverlegung Wie wird die Kommune mit eingebunden? Möglichst frühzeitig und hohes Mitspracherecht. Möglichst hohes Maß an Abstimmungen bei Baumaßnahmen, frühzeitige gegenseitige Einbindung in Prozesse und Entscheidungen, Verpflichtung zur Mitverlegung zur Reduzierung von Straßenaufbrüchen.	7%
Umfang der Überlassung, § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG Möglichst Regelung zum Eigentumsübertrag aller für den örtlichen Netzbetrieb erforderlichen Anlagen	5%
Abtretungsrecht bei Übernahme Der Kommune sollte das Recht eingeräumt werden, ihren Anspruch auf Überlassung auf einen Dritten zu übertragen	3%
Betriebsstandort / Wartungs- und Servicearbeiten, Erreichbarkeit und Reaktionszeit Störungsdienst Erwartet wird ein schlüssiges Konzept, wie Störungen, Wartungs- und Servicearbeiten vom jeweiligen Betriebsstandort, ggf. unter Einbeziehung von örtlichen Firmen, durchgeführt werden sollen. Erwartet wird eine	8%

Beschreibung	Wichtung
schnelle Reaktionszeit mit geschultem Personal und einem geeigneten Fahrzeugpark. Die Erläuterung sollte die Vorlage beispielhafter Prozessanweisungen im Rahmen des QUM einschließen.	
Nachhaltige Investitionen ins Netz Erwartet werden nachhaltige Investitionen ins Netz, um die Versorgungssicherheit dauerhaft auch unter Berücksichtigung des Ausbaus des Netzes für Anschluss regenerativer Energien und unter Beachtung der Entwicklung bei der Energiewende beizubehalten sowie eine Erneuerung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.	8%
Preisgünstiger Netzbetrieb	
Preisgünstiger Netzbetrieb Wie soll der Netzbetrieb preisgünstig gestaltet werden?	3%
Regelmäßige Informationen über den Netzzustand, den Netzausbau und die Qualität der Netzbewirtschaftung Möglichst umfassende Informationen, z.B. Mitteilung der getätigten und geplanten Investitionen, Bilanzwert des Netzes, Erläuterung der Entwicklung der Netzentgelte. Umfassender und regelmäßiger Informationsaustausch mit der Kommune.	7%
Verbraucherfreundlichkeit	
Darstellung des Kundenservice und der Informationspolitik für Verbraucher Beratung und Unterstützungsangebote hinsichtlich der Förderung von Energieeffizienz / Energieeinsparung und Erläuterung relevanter Einzelheiten, wie z.B. Reaktionszeiten, Anlaufstellen etc.	**5%**
Anbindung neuer Baugebiete und lokaler Einspeiser Möglichst eindeutige Festlegungen zur Anbindung neuer Baugebiete und lokaler Einspeiser in Abstimmung mit der Kommune.	4%
Effizienz	
Effizienzmaßnahmen Hohe Erfahrung und Bereitschaft zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen im Netz, zur Aufklärung der Endverbraucher usw.	2%

Beschreibung	Wichtung
Darstellung der derzeitigen bzw. der zu erwartenden Effizienzwerte für das Netz der Gemeinde Welver Wie sollen ggf. bestehende Ineffizienzen zukünftig abgebaut werden, um unverhältnismäßige Kostenanstiege zu vermeiden?	2%
Umweltverträglichkeit	
Umweltfreundliches Bauen und Betreiben Darstellung der Auswahl von Bauverfahren, Materialien und des Betriebs der Netze unter Klima- und Umweltschutzgesichtspunkten, Verpflichtung zur Einhaltung von Baumschutzmaßnahmen im Neubau und Bestand	2%
Unterstützung der Kommune beim Aufstellen kommunaler Energiekonzepte im Rahmen des § 3 Abs. 2 KAV Bereitstellung erforderlicher Daten, Beteiligung an der Aufstellung kommunaler Energiekonzepte	4%
Vertragsinhalt	
Höhe und Zeitpunkt der Konzessionsabgabe gem. § 2 KAV, auch für Durchleitungsfälle und Weiterverteiler Möglichst Zahlung der Höchstsätze und Regelung zur Anpassung, monatliche Abschlagszahlung wird gewünscht	8%
Höhe des Kommunalrabatts auf die Netznutzung, § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV Möglichst Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabatts	5%
Folgekostenregelung, § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAV Möglichst hohe Übernahme von Kosten, die aufgrund Baumaßnahmen entstehen	7%
Sonstige Gewährung von Leistungen, unter Berücksichtigung des Nebenleistungsverbots nach § 3 Abs. 2 KAV z.B. Verlegung von Leerrohren	2%
Durchleitungsrechte nach Beendigung des KV Erwartet wird eine möglichst kommunalfreundliche Regelung für Durchleitungsrechte nach Beendigung des Konzessionsvertrags und eine	2%

Beschreibung	Wichtung
zeitliche Befristung des Betriebs solcher Anlagen.	
Kaufpreis der Netze, § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG Ertragswertbasiert –> wirtschaftlich angemessenes Entgelt -> Sachzeitwert Möglichst eindeutige Festlegung zur Ermittlung, damit Streitigkeiten vorgebeugt werden kann	4%
Entflechtungs- und Einbindungskosten Möglichst kommunalfreundliche Regelung mit Übernahme möglichst hoher Kosten durch den Konzessionär	3%
Kündigungsrecht Möglichkeit und Art der Sonderkündigung, insb. auch bei Wechsel des Konzessionsnehmers und hier insb. im Rahmen des Betriebsübergangs (möglichst kommunalfreundlich). Es wird mindestens eine Sonderkündigungsmöglichkeit für das Jahr 2028 gewünscht.	4%
Informationsanspruch, § 46 Abs. 2 S. 4 EnWG Möglichst umfassender Auskunftsanspruch zu einem festgelegten Zeitpunkt (spätestens drei Jahre vor Ablaufen des Konzessionsvertrags).	1%
Informationen zum Leitungsverlauf Bereitstellung von digitalen, georeferenzierten Daten über den Leitungsverlauf (einschließlich Tiefenlage) und die Standorte von betrieblichen Einrichtungen (z.B. Ortsnetzstationen) für Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter, Regelung zur zeitlichen Nacherfassung noch nicht eingemessener Leitungen und Einrichtungen	4%

Folgendes Auswahlkriterium wird für den Fall einer **Patt-Situation** festgelegt:

Form und Inhalt der Gesamtbewerbung Insbesonder bewertet werden die eingereichten Unterlagen, die Präsentation sowie zulässige Vertrags- und Angebotsinhalte, die nicht von den oben festgelegten Auswahlkriterien erfasst werden.	

Bewertung

Die Bewertung jedes einzelnen Kriteriums erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Wichtung mit der erreichten Bewertungspunktzahl. Hierbei wird auch die jeweilige Überprüfbarkeit sowie Einforderbarkeit berücksichtigt.

Vergleich mit anderen Angeboten	Bewertung (Punkte)
Stark überdurchschnittlich	5
Überdurchschnittlich	4
Durchschnittlich	3
Unterdurchschnittlich	2
Stark unterdurchschnittlich	1

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-26-04	Sachbearbeiter: Hückelheim/Peters Datum: 30.09.2013

Bürgermeister		Allg. Vertreter	30/09/13
Gleichstellungsbeauftragte	1/10.13	Fachbereichsleiter	30/09.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	11	oef	05.10.2011	einstimmig			
HFA	5	oef	15.02.2012				
HFA	5	oef	16.10.2013				

Betr.: Vermögensbewertung der zusätzlich erfassten Regenwasser- und Bürgermeisterkanäle und Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:

Mit Abschluss eines Ingenieurvertrages wurde das Vermessungsbüro Ludwig & Schwefer, Soest, am 20.01.2011 mit der Bestandserfassung und Vermögensbewertung der bisher noch nicht erfassten Kanalabschnitte in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Welver beauftragt. Insgesamt wurden 8.739,60 m Kanal in 13 Teilbereichen erfasst. Davon waren 7.142,20 m zugänglich und konnten einer TV-Untersuchung unterzogen werden. Dass entspricht einem Untersuchungsgrad von rd. 82%. Im Rahmen dieser TV-Untersuchung wurden insgesamt 1.987 kleinere und größere Schäden festgestellt.

Die ermittelte Bandbreite der Baujahre liegt zwischen 1941 und 2008. Insgesamt sind 111 der insgesamt 309 Kanalhaltungen älter als 50 Jahre und haben somit die zu erwartende Betriebsdauer bereits überschritten. Daraus resultiert auch die Vielzahl der festgestellten Mängel.

Mit Hinblick auf den angetroffenen Zustand der erfassten Kanalleitungen ist jedoch anzumerken, dass die technischen Ansprüche an die Einrichtungen zur Niederschlagwasserbeseitigung insbesondere mit Blick auf die Dichtheit der Systeme nicht so hoch angesiedelt sind wie bei den Schmutz- oder Mischwasserkanalisationen. Ein Sanierungsstau ist hier dennoch zu erkennen.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme war vom Ansatz her darauf ausgerichtet, die bereits vorhandene Erfassung der Abwasseranlagen zu vervollständigen.

Im Rahmen der daran anschließenden Vermögensbewertung wurde durch das Ingenieurbüro folgendes Anlagenvermögen ermittelt:

Schacht- und Auslaufbauwerke:	
Anzahl:	287 Stück
Anschaffungskosten:	137.129,86 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	22.347,61 €

Kanalhaltungen:	
Anzahl:	309 Stück
Anschaffungskosten:	408.499,88 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	60.644,88 €

Zusammen:	
Anschaffungskosten:	545.629,74 €
Restbuchwert zum 31.12.2011:	82.992,49 €

Damit das v. g. zusätzlich festgestellte Anlagenvermögen zu dem Kanalvermögen der Gemeinde Welver hinzugerechnet werden kann, ist die „Widmung" dieser Abwasseranlagen als „öffentliche" Abwasseranlage erforderlich. Da es sich primär um Abwasseranlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung handelt, sind hierbei einige Besonderheiten zu beachten.

Gerade in den für die Gemeinde Welver typischen ländlich geprägten Ortsteilen wird die Niederschlagwasserbeseitigung zum Teil mit Kombinationen aus Rohrleitungsabschnitten und offenen Abwasseranlagen (Gräben oder Teiche) betrieben. Das wird aus Sicht des Gesetzgebers auch als s. g. naturnahe Niederschlagwasserbeseitigung als zulässig angesehen. Ob es sich bei einem Grabenabschnitt um ein Gewässer oder eine Abwasseranlage handelt ist im Landeswassergesetz für das Land NRW (LWG NRW) § 3 (1) definiert.

> Auszüge aus dem Wortlaut des § 3 (1) und § 51 (1) LWG NRW:
> „Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser sowie zur Straßenentwässerung gewidmete Seitengräben (Straßenseitengräben) sind nicht Gewässer." Abwasser ist nach den Begriffsbestimmungen des § 51(1) LWG NRW u. a. auch das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser).

Mit RdErl.d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 18.05.1998 wurde u. a. die rechtliche Einordnung der „Anlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung und deren Anforderungen" präzisiert.

> Auszug aus dem Wortlaut des RdErl. des MURL vom 18.05.1998:
> ...Die Anlagen zur Ableitung von gesammeltem Niederschlagwasser sind nach § 3 Abs.1 LWG keine Gewässer. Teiche, offene Gräben oder vergleichbare Einrichtungen, die dazu dienen, eine ortsnahe Niederschlagwasserbeseitigung zu ermöglichen oder das Niederschlagwasser zwischenzuspeichern und zeitversetzt dem Wasserhaushalt zuzuführen, sind nach ihrer Zweckbestimmung als Abwasseranlagen zu betrachten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Entwässerungssystem naturnah ausgestaltet ist.

Insoweit ist die Festlegung der zu widmenden Anlagenabschnitte zu Abwasserbeseitigung nicht nur auf rohrleitungsgebundene (geschlossene Abwasseranlage) Bereiche zu reduzieren. Vielmehr ist die Gesamtheit des jeweiligen Netzes einschließlich der in Anspruch genommenen Gräben (offene Abwasseranlagen) in seiner Funktion und der ihm zugewiesenen Aufgaben zu betrachten. Des Weiteren war zu bewerten, in welchem Bereich die Abwasseranlage von ggf. bestehenden Gewässern abzugrenzen ist. Hierbei ist jeweils der Charakter der Anlage ausschlaggebend. Besteht die offensichtliche Aufgabe der entsprechenden Anlage primär in der Ableitung von Niederschlagwasser aus dem Bereich von Straßenflächen und bebauten Grundstücken und überwiegt diese Nutzung, so ist diese Anlage grundsätzlich als öffentliche Abwasseranlage zu widmen.

Da es sich bei der v. g. Bewertung um eine grundsätzliche Neubetrachtung der Abwasseranlagen zu Niederschlagwasserbeseitigung handelt, war diese im Rahmen einer rechtssicheren Vorgehensweise nicht nur für den Bereich der zusätzlich erfassten Abwasseranlagen durchzuführen. Aus diesem Grund wurden alle Abwasseranlagen zur Niederschlagwasserbeseitigung der Gemeinde Welver einer entsprechenden Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis sind insgesamt 75 Netzbereiche im gesamten Gemeindegebiet zusätzlich als öffentliche Abwasseranlage zu widmen.

Die Bereiche, die nunmehr als öffentliche Abwasseranlage gewidmet werden sollen, sind in den beigefügten Unterlagen (Anlage) aufgelistet. Jeder Abschnitt ist in einem entsprechenden Lageplan dargestellt.

Folgen der Widmung für die bauliche Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen:

Im Ergebnis erleichtert die Widmung der zusätzlichen Abwasseranlagen auch die zweifelsfreie Kostenzuordnung bei evtl. erforderlichen Erneuerungs-, Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten. Für die zusätzlich erfassten „geschlossenen Abwasseranlagen“ (Rohrleitungen) mit einer Länge von rd. 8,7 km und die rd. 10 km hinzuzurechnenden „offenen Abwasseranlagen“ (Gräben) kann durch die vorgeschlagene Widmung eine zweifelsfreie, sachlich und rechtlich einwandfreie Finanzierungsgrundlage festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, das vorgestellte Ergebnis der Vermögensbewertung für die erfassten Bürgermeisterkanäle und die Festlegung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen zu billigen.

Weiterhin empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, die in der Anlage aufgeführten Abwasseranlagen als „öffentliche Abwasseranlage“ zu widmen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 05.10.2011:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt **zu vertagen**.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 15.02.2012:

Beschluss I:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist den Tagesordnungspunkt mit

10 Ja-Stimmen und
6 Nein-Stimmen

in den nächsten Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.

Beschluss II:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat - auf Antrag der BG-Fraktion - mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

die Bildung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Beschluss III:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat - auf Antrag der SPD-Fraktion - mit

9 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen,

die Verwaltung zu beauftragen, die Bereiche Straßenflächen, bebaute Grundstücke und sonstige Nutzung bezogen auf die jeweiligen Gräben und Verrohrungen zusammenzustellen.

Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 16.10.2013:

Für die Einladung zur HFA-Sitzung am 15.02.2012 wurde verwaltungsseitig noch eine tabellarische Zusammenfassung der betreffenden Abwasseranlagen sowie Lagepläne mit den schematischen Einteilungen nachgereicht. Die Einteilung im Hinblick auf eine sofortige Widmungsfähigkeit der jeweiligen Anlagen wurde dazu wie folgt vorgenommen:

Kategorie

1 - Die Gemeinde ist Eigentümer der Grundstücksfläche.

2 - Ein Baulastträger der Verkehrswege (Straßen.NRW, Kreis oder Bahn) ist Eigentümer und es besteht ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde.

3 - Ein Baulastträger der Verkehrswege ist Eigentümer und es besteht kein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde.

4 - Eine Privatperson ist Grundstückseigentümer und es besteht ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde.

5 - Eine Privatperson ist Grundstückseigentümer und es besteht kein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde.

6 - Es handelt sich um einen Anliegergraben, die Gemeinde ist unterhaltungspflichtig und die Gemeinde ist selbst einseitiger Anlieger.

7 - Es handelt sich um einen Anliegergraben, die Gemeinde ist unterhaltungspflichtig und die Gemeinde ist nicht selbst einseitiger Anlieger.

Die Tabelle und die Skizzen sind dieser Vorlage nochmals als Anlage beigefügt. Die vorgenannten Kategorien finden sich in der Tabelle in der Spalte „Grund und Boden". Dabei erfolgte die Kategorisierung entlang der Teilabschnitte von der Einleitung beginnend gegen die Fließrichtung. Die Bewertung im Hinblick auf die sofortige Widmungsfähigkeit erfolgte dann nur für die Kategorien 1 und 2. Sofern sich Teilabschnitte eigenständig betrachten ließen, wurden diese in der Tabelle ebenfalls als sofort widmungsfähig bewertet.

Gemäß der Beschlüsse II und III des HFA am 15.02.2013 traf sich die Arbeitsgruppe „Bürgemeisterkanäle" einmalig am 16.04.2012 und erhielt von der Verwaltung eine Präsentation über die Zusammenstellung der Bereiche Straßenflächen, bebaute Grundstücke und sonstige Nutzung bezogen auf die jeweiligen Gräben und Verrohrungen am Beispiel der Gebiete Klotingen, Nehler Heide und Flerke. Bei den Teilnehmern der Arbeitsgruppe bestand jedoch Einigkeit darüber, dass die arbeitsintensive Ausarbeitung der Flächenbilanzen in der weiteren Diskussion nicht mehr weiter zielführend sei und von der Verwaltung nicht weiter fortgesetzt werden sollte.

Im Hinblick auf den Beschluss I wurde die gesamte Angelegenheit weiter im nächsten Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt am 21.03.2012 unter dem TOP „Niederschlagswasser und Entwässerung" aufgrund eines Antrages der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 06.03.2012 beraten. In der weiteren Beratungsfolge hat dazu der Rat in seiner Sitzung am 09.05.2012 den folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

„Hinsichtlich der Entwässerung von Niederschlagswasser gibt es für das gesamte Gemeindegebiet nur eine Satzung. Sonderzonen mit eigenen Satzungen werden nicht eingerichtet."

Anschließend hat der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt in seiner Sitzung am 30.05.2012 die Empfehlung an den Rat ausgesprochen,

1. *das vorgestellte Ergebnis der Vermögensbewertung für die zusätzlich erfassten geschlossenen (Rohrleitungen, Bürgermeisterkanäle) bzw. offenen Abwasseranlagen (Gräben) im Eigentum der Gemeinde Welver sowie die Festlegung aller zusätzlichen Abwasseranlagen zu billigen,*

2. *die Verwaltung zu beauftragen, die in der Anlage (Tabelle der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen im Gemeindegebiet Welver) aufgeführten Abwasseranlagen, die sich vollständig entweder im Eigentum der Gemeinde befinden (Kategorie 1), oder die sich im Eigentum eines Baulastträgers der Verkehrswege befinden und bei denen ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Welver besteht (Kategorie 2) als „öffentliche Abwasseranlagen" zu widmen (lfd. Nrn. 4,7-9, 11, 13, 14, 16-21 ,27, 33, 34, 38, 43 ,45, 47, 49, 51, 52, 55-57, 59-62, 64-69, 71-75), die Verwaltung zu beauftragen, Teilabschnitte der Kategorien 1 und 2, die von Abwasseranlagen anderer Kategorien ununterbrochen in eine Einleitungsstelle münden, ebenfalls als „öffentliche Abwasseranlagen" zu widmen (lfd. Nrn. 6, 15, 25, 28, 39, 44, 70), für alle anderen aufgeführten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern ebenfalls eine Widmung anzustreben. Er empfiehlt dem Rat deshalb, die Verwaltung zu beauftragen, mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Gespräche zu führen, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen und über die Gesprächsergebnisse in den kommenden Sitzungen des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt bzw. des Haupt- und Finanzausschusses zu berichten.*

Der HFA und der Rat haben diese Beschlussempfehlung jedoch mehrheitlich am 20.06.2013 und am 27.06.2013 abgelehnt.

Trotzdem heißt es im beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) 2013 der Gemeinde Welver unter Nr. 10 der geplanten Konsolidierungsmaßnahmen: „Dem Rat der Gemeinde Welver ist bewusst, dass die Problematik hinsichtlich der Widmung der Bürgermeisterkanäle zu lösen ist. Hierzu wird der Rat einen gesonderten Beschluss fassen, sobald eine Lösung für diese Problematik erarbeitet ist. Eine Lösung hat so schnell wie möglich, allerdings spätestens bis Ende 2015 zu erfolgen. Die Lösung soll zum Ziel haben, entweder die Bürgermeisterkanäle zu widmen und der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen oder die Kosten durch anderweitige Herauslösung (z. B. Übertragung auf Dritte) aus dem gemeindlichen Haushalt zu eliminieren." Zielsetzung des HSP wäre eine Entlastung des Haushaltes um jährlich 80.000 € ab dem Jahr 2016. Der Entwurf des HSP 2014 sieht die vorgenannte Formulierung unverändert vor.

Aufgrund der geschilderten Sachlage wäre es aus Sicht der Verwaltung geboten, die Angelegenheit erneut zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag seitens der Verwaltung.

Widmung der zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen im Gemeindegebiet Welver

Lf.Nr.:	Blattbezeichnung		Art der Abwasseranlage			Abschnitts-bezeichnung A - Z	Anmerkung:	Grund und Boden	sofort widmungsfähig		
	Ortsteil	Teil / Blatt Nr.:	offen	ge-schlossen	Kombination offen / geschlossen				nein	ja als Teil-abschnitt	ja als ganzer Abschnitt
1	Berwicke	1			x	A	Gesamte Ortslage	7,1,3	x		
2	Berwicke	1			x	B	Gesamte Ortslage	7,1,2	x		
3	Berwicke	1			x	C	Gesamte Ortslage	1,3,5,1,5	x		
4	Berwicke	1		x		D	Gesamte Ortslage	1,2,1			x
5	Berwicke	2			x	A	Gesamte Ortslage	1,7,6,1,7,1	x		
6	Dinker	1			x	A	Eichenallee	1, 7		x	
7	Dinker	1	x			B	Dinker Berg	1			x
8	Dinker	2			x	A	Oitrup / Feldstraße	1			x
9	Dinker	2			x	B	Fliederweg	1			x
10	Dinker	3	x			A	Pastorat	7	x		
11	Dorfwelver				x	A	Kettlerholz	1,1			x
12	Dorfwelver			x		B	Rauksloh	1,5,1	x		
13	Ehningsen				x	A	Holser Weg / In Ehningsen	1			x
14	Ehningsen				x	B	Alte Kreisstraße	1			x
15	Eilmsen-Vellingh.	1		x		A	Ballhornweg	1,7		x	
16	Eilmsen-Vellingh.	2			x	A	Dornenkamp / Schulstraße	1			x
17	Eilmsen-Vellingh.	2			x	B	Dornenkamp / Schulstraße	1			x
18	Eilmsen-Vellingh.	2			x	C	Schulstraße	1			x
19	Eilmsen-Vellingh.	3		x		A	Westholz	1			x
20	Eilmsen-Vellingh.	3		x		B	Hesselnkamp	1			x
21	Eilmsen-Vellingh.	3			x	C	Hesselnkamp	1			x
22	Eilmsen-Vellingh.	4	x			A	Talweg / Brauckstraße		x		
23	Eilmsen-Vellingh.	4	x			B	Brauckstraße	7(C),1(A),1(B)	x		
24	Eilmsen-Vellingh.	4		x		C	Brauckstraße		x		
25	Einecke	1			x	A	Gesamte Ortslage	1,2,4,1		x	
26	Einecke	2			x	A	Am Birnbaum	5,1	x		
27	Eineckerholsen			x		A	Am Westbach	1			x
28	Eineckerholsen			x		B	Am Westbach	1,5,1		x	
29	Flerke	1	x			A	Flerkerstraße	7	x		
30	Flerke	1		x		B	Flerkerstraße	7	x		
31	Flerke	2	x			A	Pappelallee	4,1	x		
32	Flerke	2	x			B	Pappelallee	7	x		
33	Flerke	3			x	A	von Papen Weg	1			x
34	Flerke	3			x	B	Am Heidewald	1			x
35	Illingen				x	A	Am Graben / Fußweg				
36	Illingen			x		B	Grabenparzelle				
37	Illingen		x			C	Salzbachweg				
38	Klotingen	1		x		A	Gesamte Ortslage	2,1			x
39	Klotingen	2		x		A	Breite Straße / Kreisstraße	1,3		x	
40	Klotingen	2		x		B	Kreisstraße / Gehweg	6,3	x		
41	Klotingen	2		x		C	Breite Straße	5,1	x		
42	Klotingen	2		x		D	Breite Straße	7	x		
43	Merklingsen			x		A	Bergstraßer Weg	1			x
44	Nateln			x		A	In Nateln / Brunnenstraße	3,1		x	
45	Nateln				x	B	Grabenparzelle (Gemeinde)	1			x
46	Recklingsen	1			x	A	Nehlerheide	6,7,7	x		
47	Recklingsen	1			x	B	Nehlerheide	1			x
48	Recklingsen	2		x		A	Recklingser Straße	3,7	x		
49	Recklingsen	2		x		B	Recklingser Straße	1			x
50	Scheidingen	1	x			A	Am Bierbäumchen	7	x		
51	Scheidingen	2	x			A	Hudeweg	1			x
52	Stocklarn				x	A	Ringstraße	1			x
53	Stocklarn			x		B	Stocklarner Straße	3,4,3		x	
54	Stocklarn			x		C	Ringstraße	5,1	x		
55	Schwefe		x			A	Denninghofweg	1			x
56	Schwefe		x			B	Schwefer Straße	1			x
57	Zentralort	1			x	A	Bernhard-Honkamp-Str.	1			x
58	Zentralort	1	x			B	Buchenwald	6	x		
59	Zentralort	2	x			C	Klosterholz	1			x
60	Zentralort	3	x			A	BG Im Hagen	1			x
61	Zentralort	4	x			A	BG Beerenkamp	1			x
62	Zentralort	4	x			B	Schwarzer Weg	1			x
63	Zentralort	4	x			C	Beerenkamp	7	x		
64	Zentralort	4	x			D	Schwarzer Weg	1			x
65	Zentralort	5	x			A	Schwarzer Weg	1			x
66	Zentralort	5	x			B	Am Elsternbusch	1			x
67	Zentralort	5	x			C	Frankenkamp	1			x
68	Zentralort	5	x			D	Hachenstraße	1			x
69	Zentralort	6	x			A	Hachenstraße	1			x
70	Zentralort	6	x			B	Liethe	1,3,1		x	
71	Zentralort	7	x			A	Am Hachenbruch	1			x
72	Zentralort	8	x			A	Heideweg / Rossbieke	1			x
73	Zentralort	9			x	A	Rossbieke	1			x
74	Zentralort	9	x			B	Soestfeld	1			x
75	Zentralort	10			x	A	Zwischen den Hölzern	1			x
								Summen	23	8	41

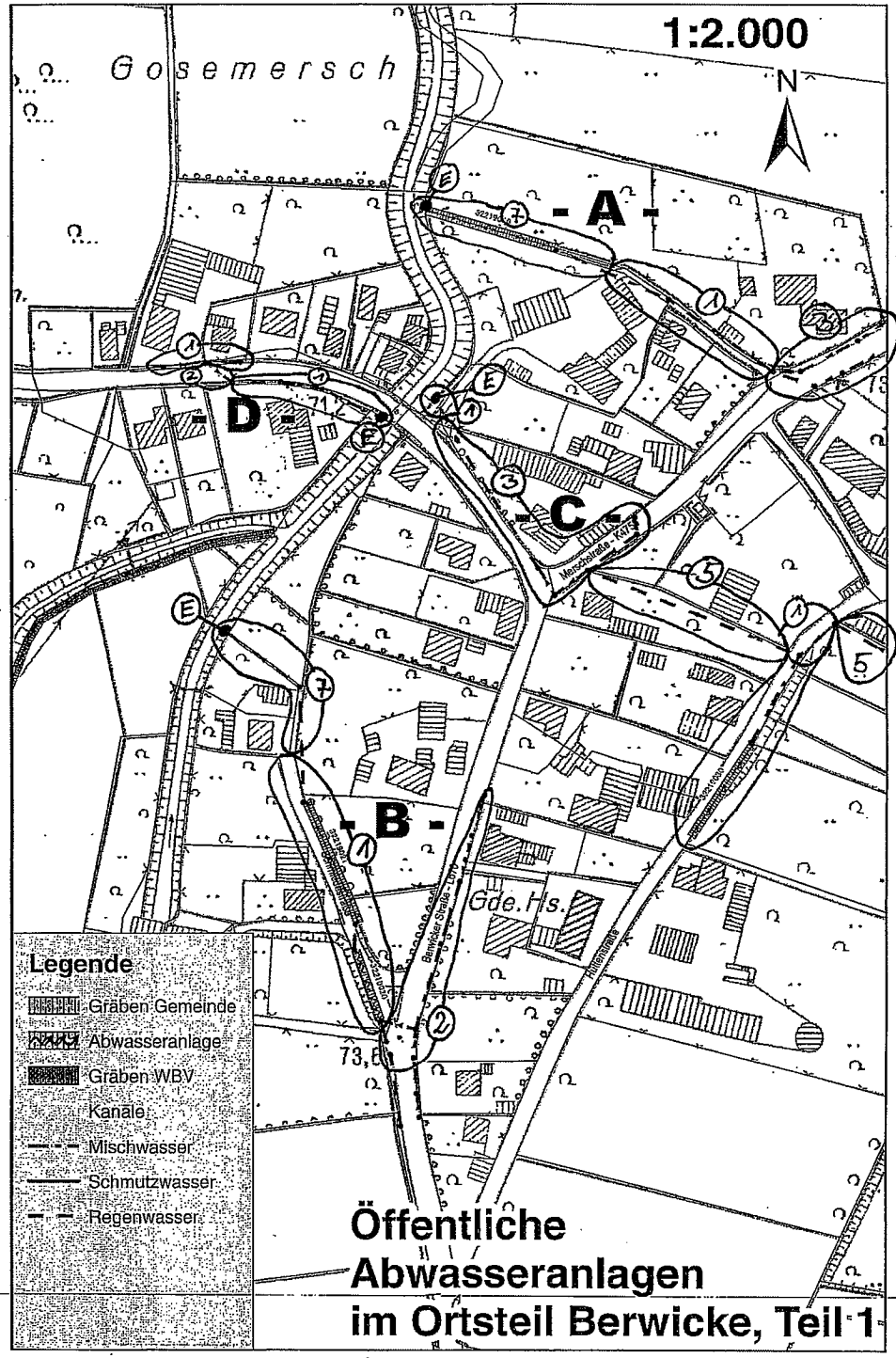

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Berwicke, Teil 1

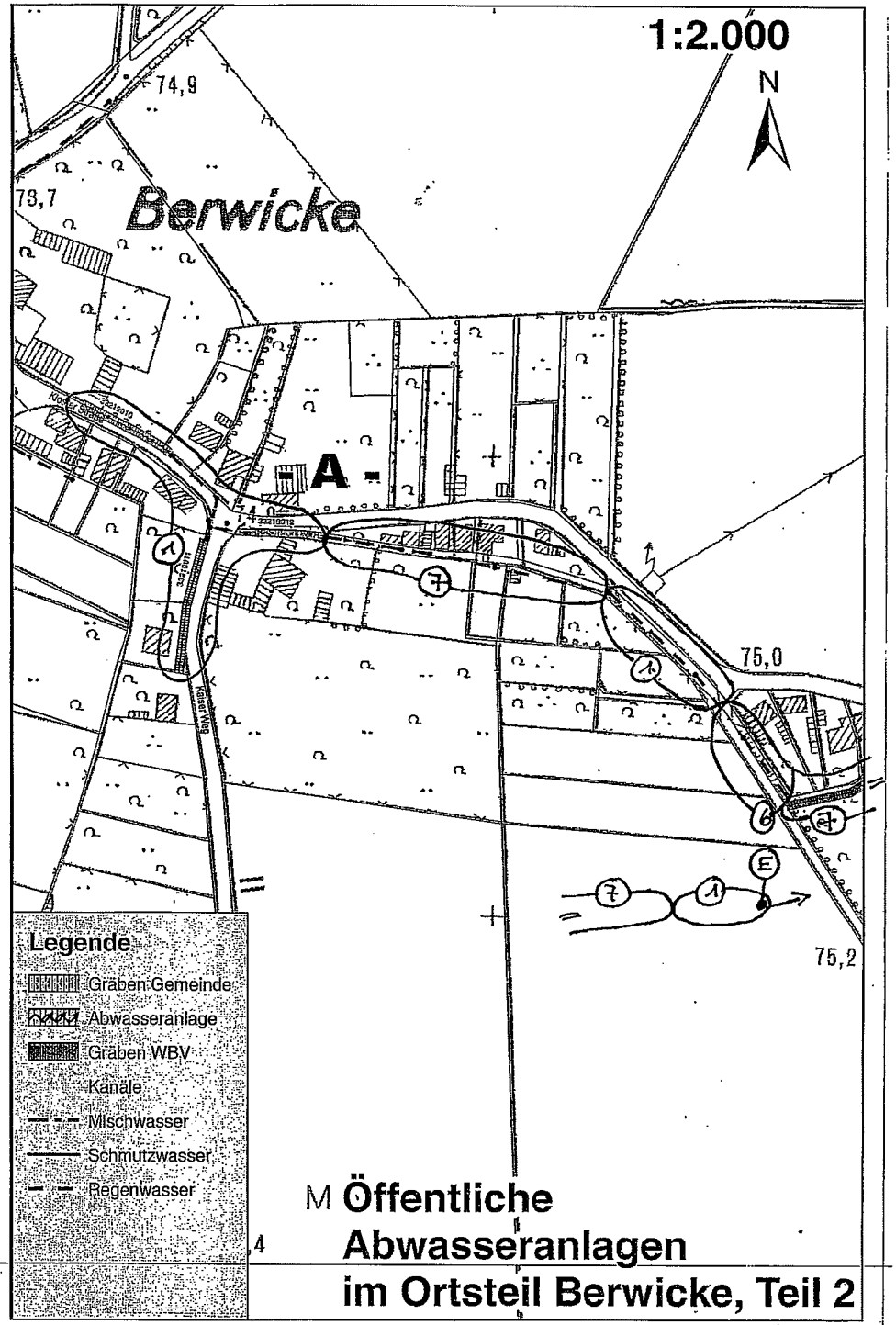

M Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Berwicke, Teil 2

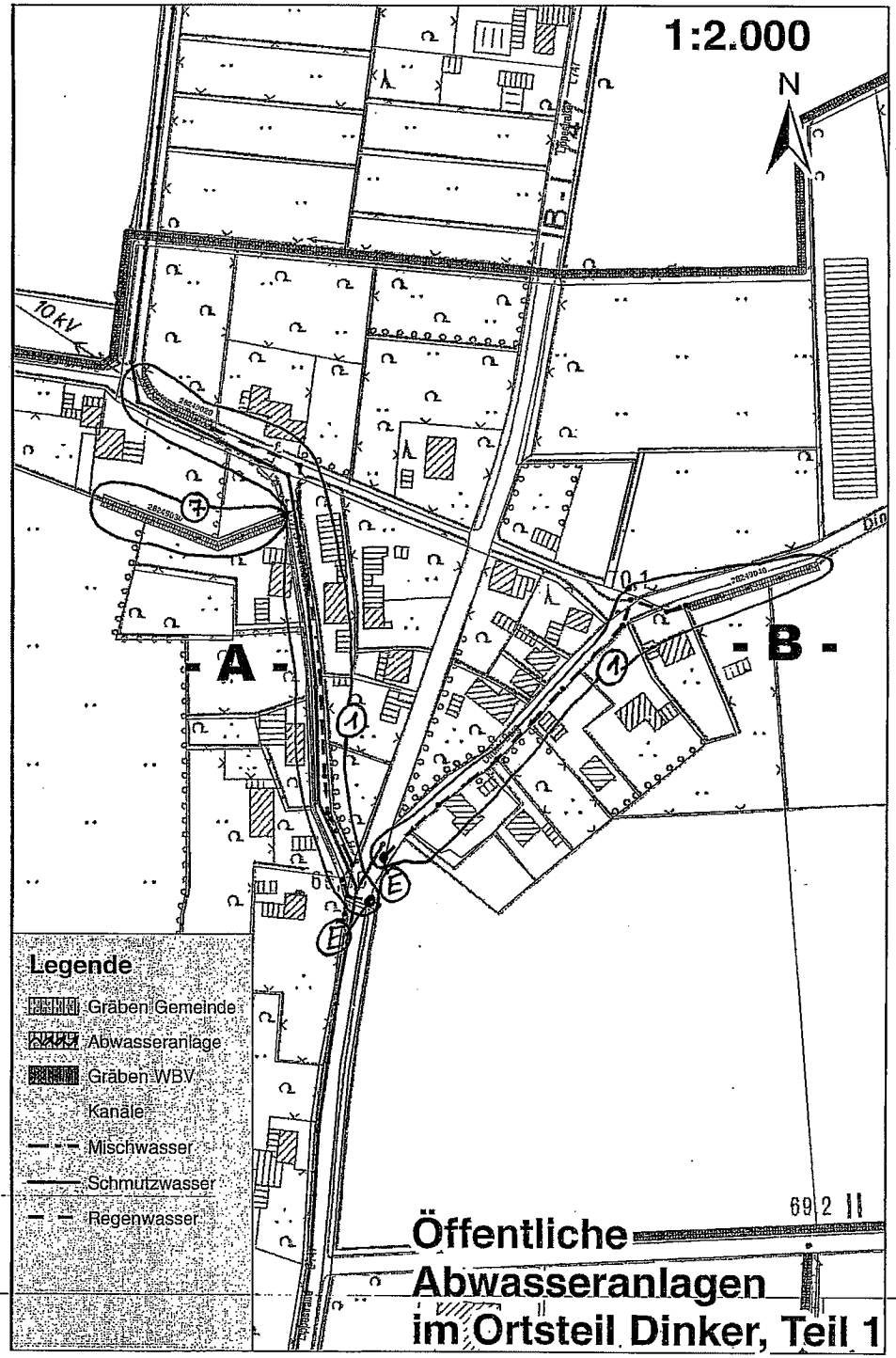
1:2.000
N
- A -
- B -
10 kV
B 1
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Dinker, Teil 1

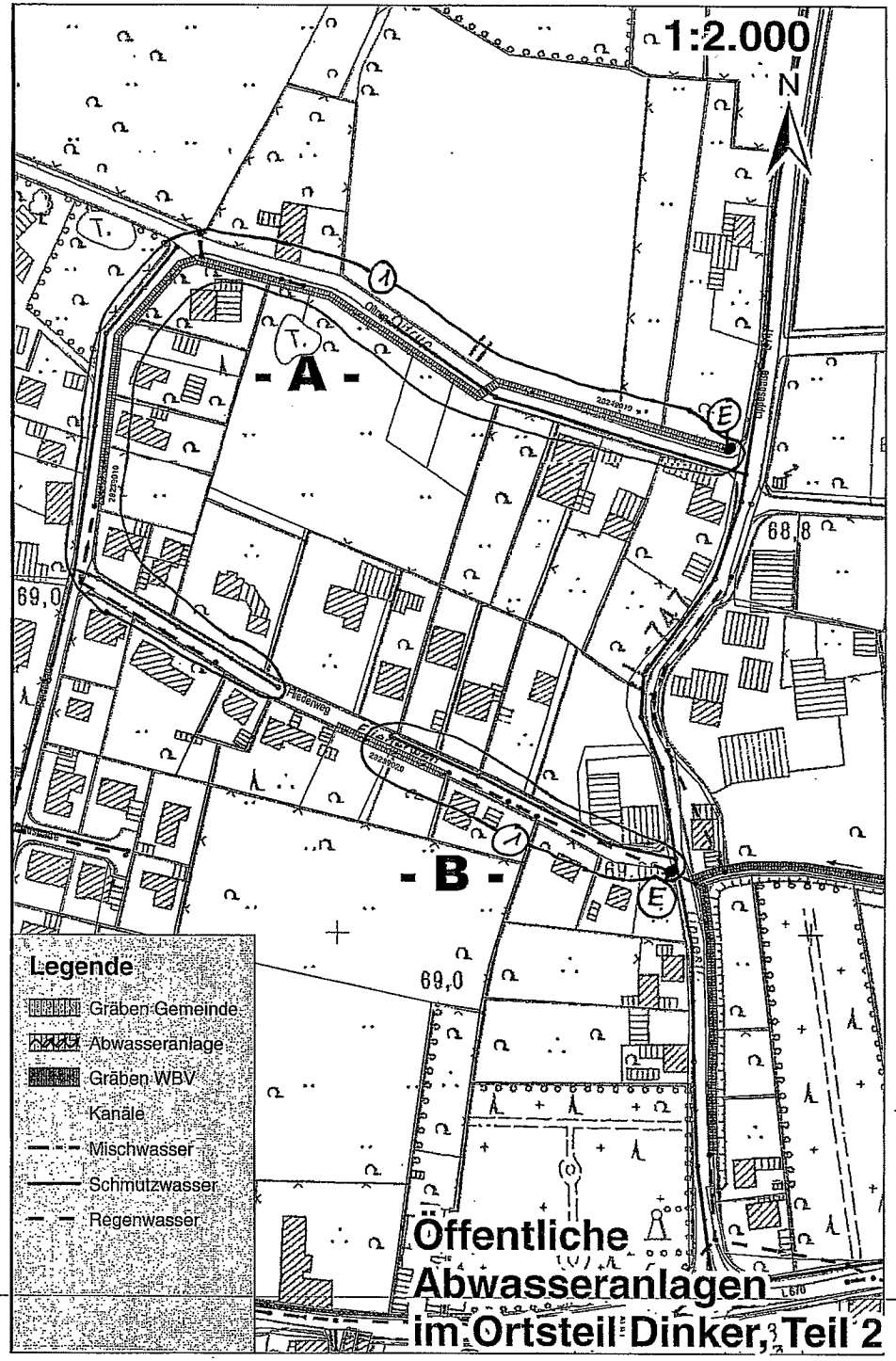
1:2.000
N
- A -
- B -
69,0
68,8
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Dinker, Teil 2

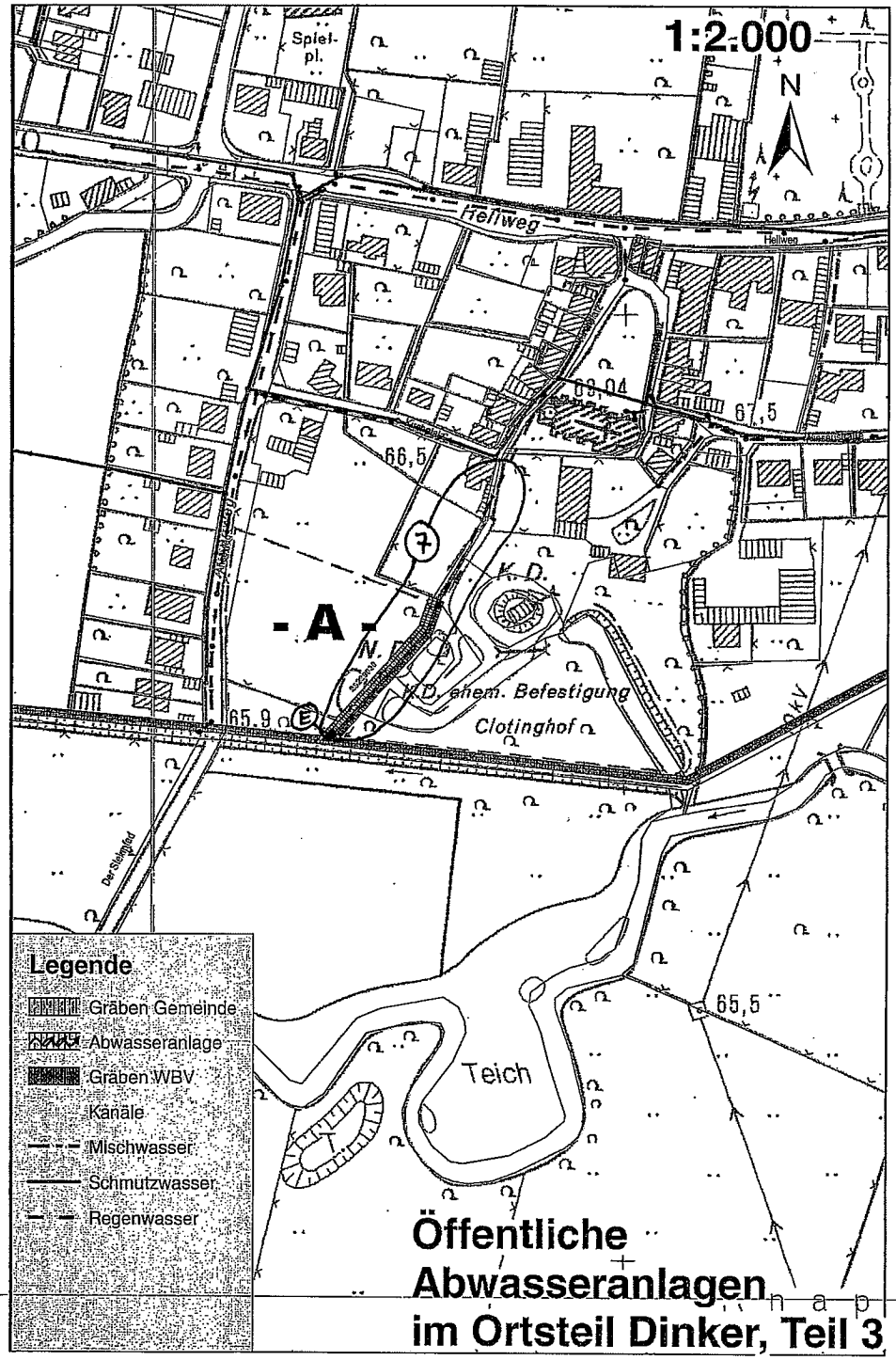

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Dinker, Teil 3

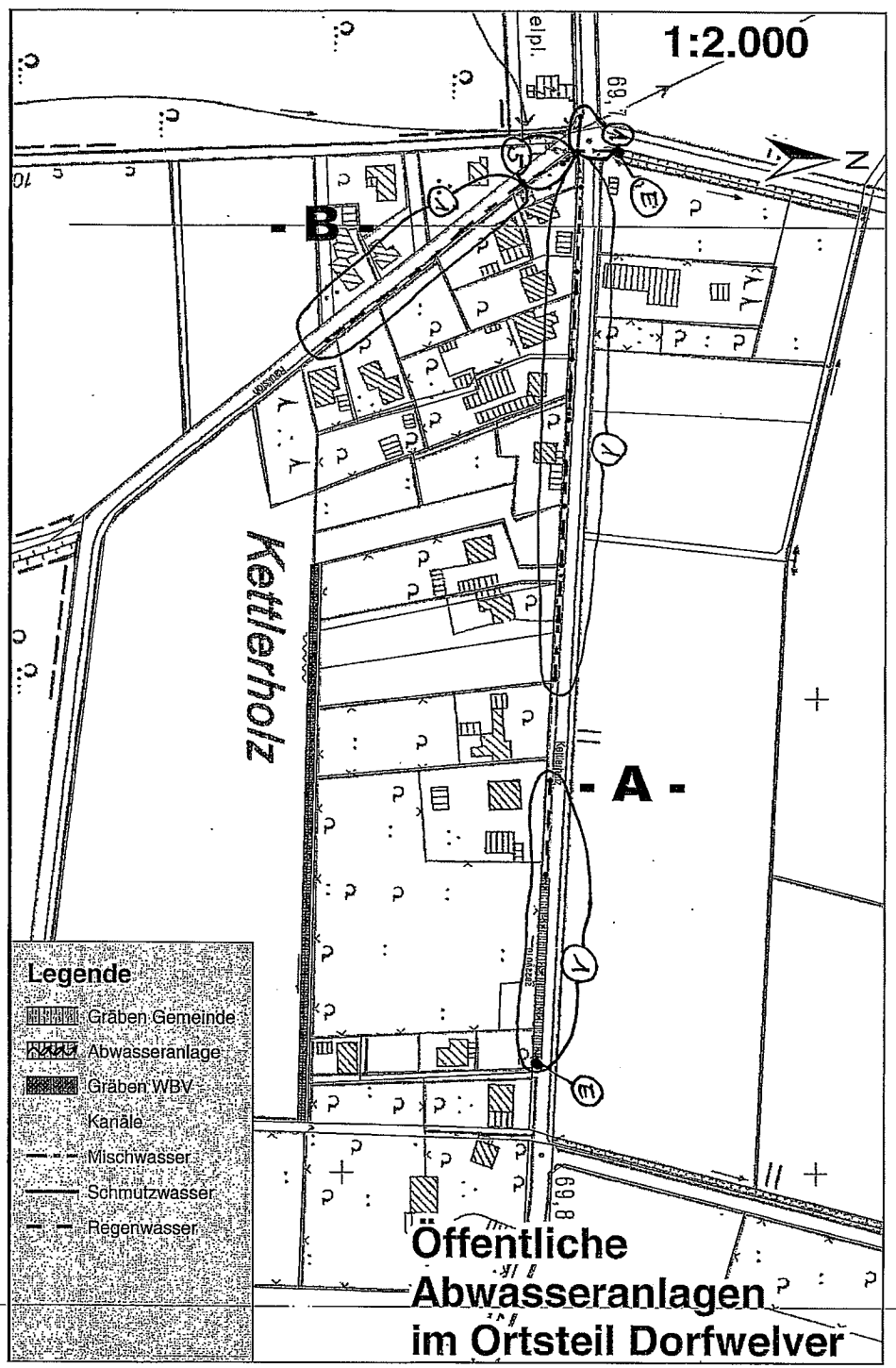

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Dorfwelver

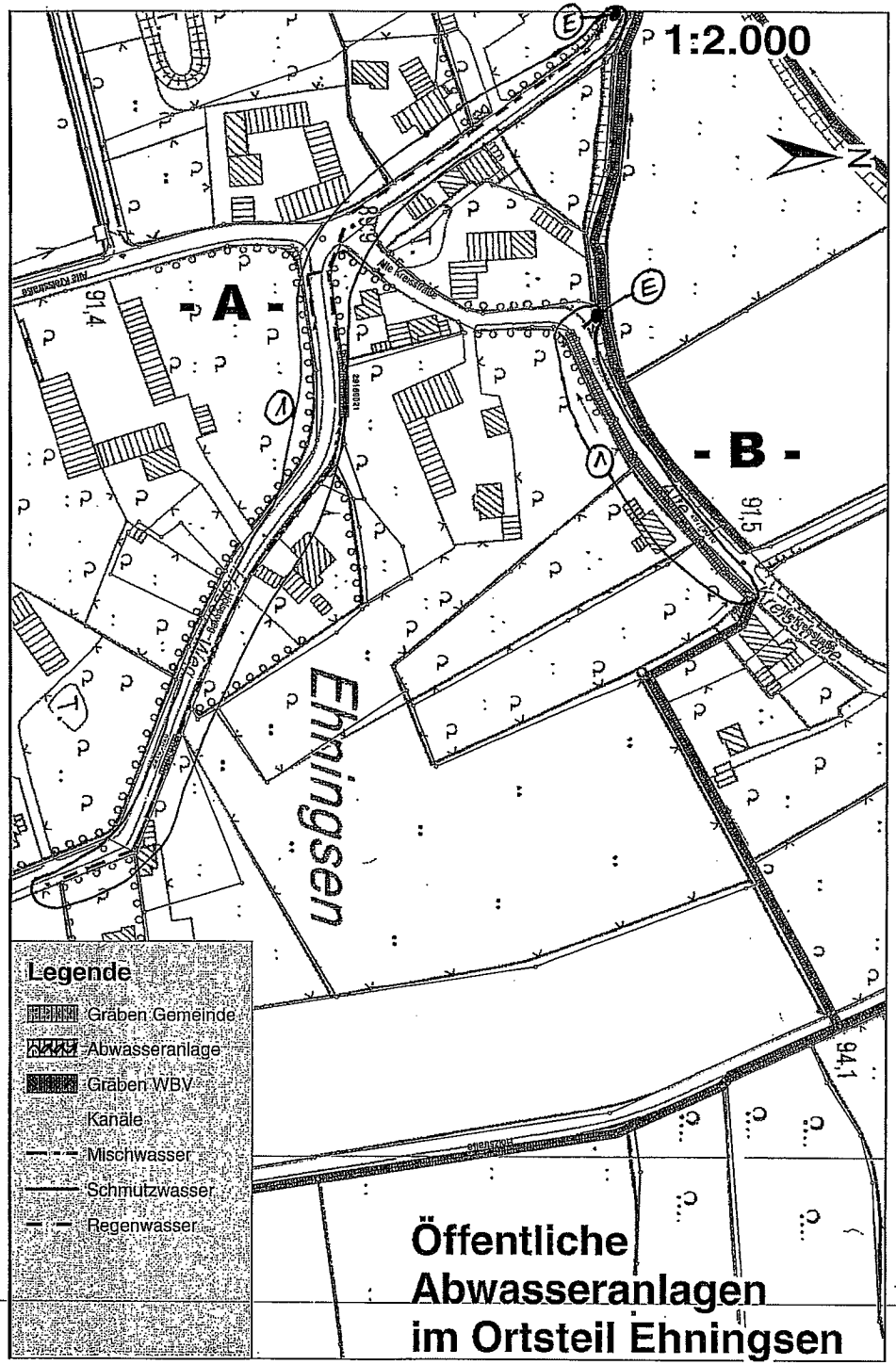
1:2.000
- A -
- B -
Ehningsen
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Ehningsen

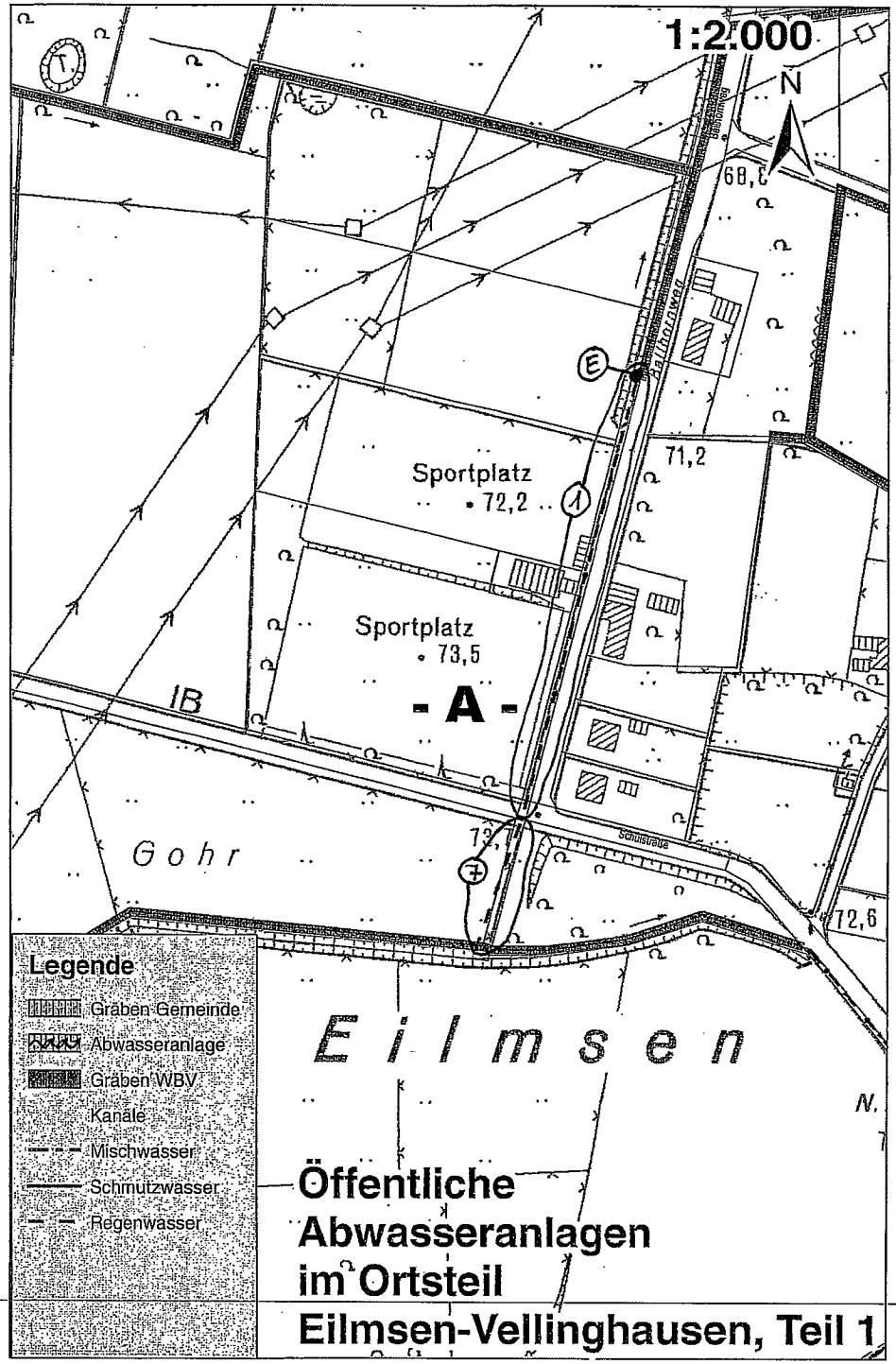
1:2.000
Sportplatz
72,2
Sportplatz
73,5
- A -
Gohr
Eilmsen
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil
Eilmsen-Vellinghausen, Teil 1

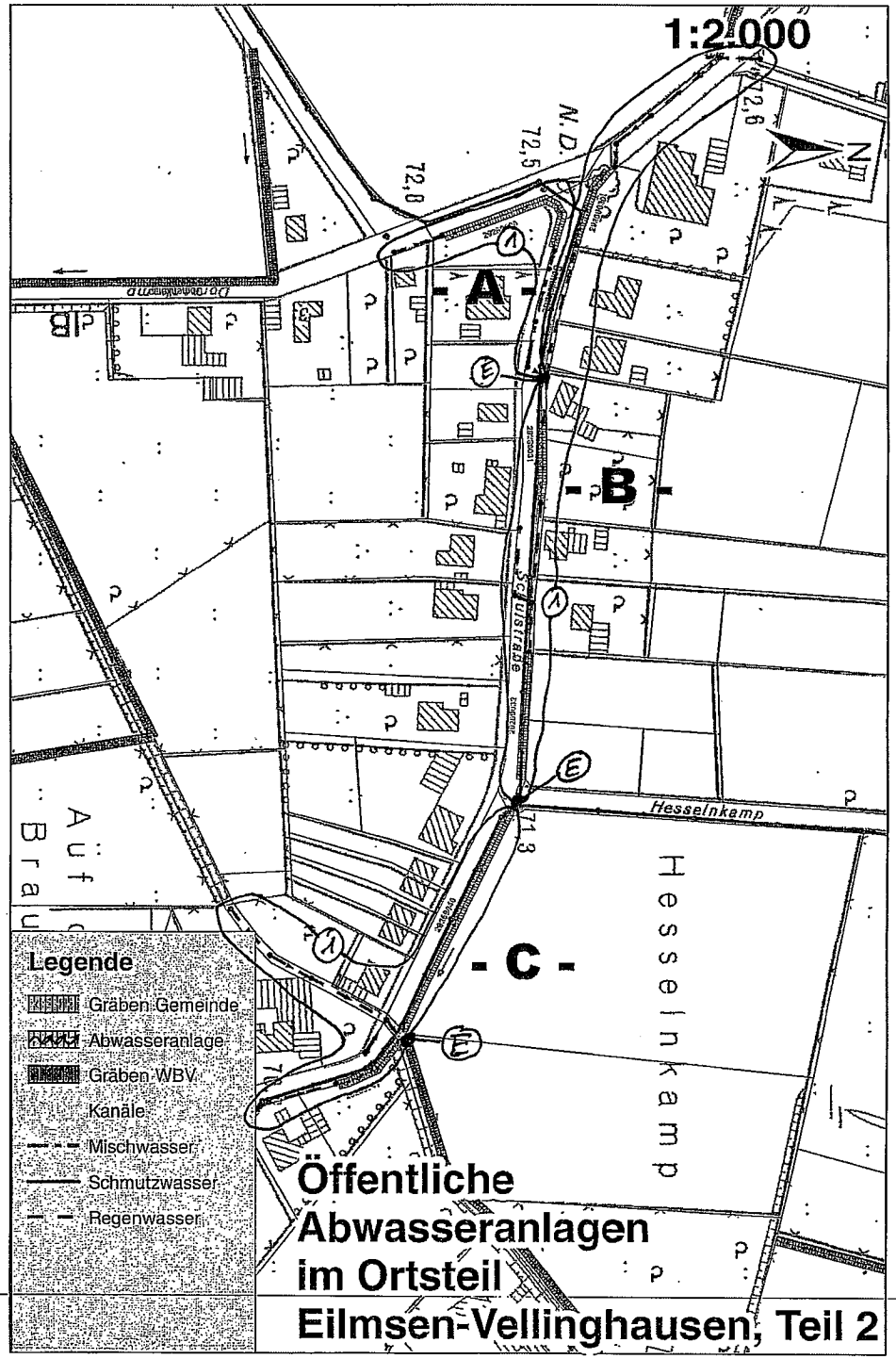
1:2.000
- A -
- B -
- C -
Hesselnkamp
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil
Eilmsen-Vellinghausen, Teil 2

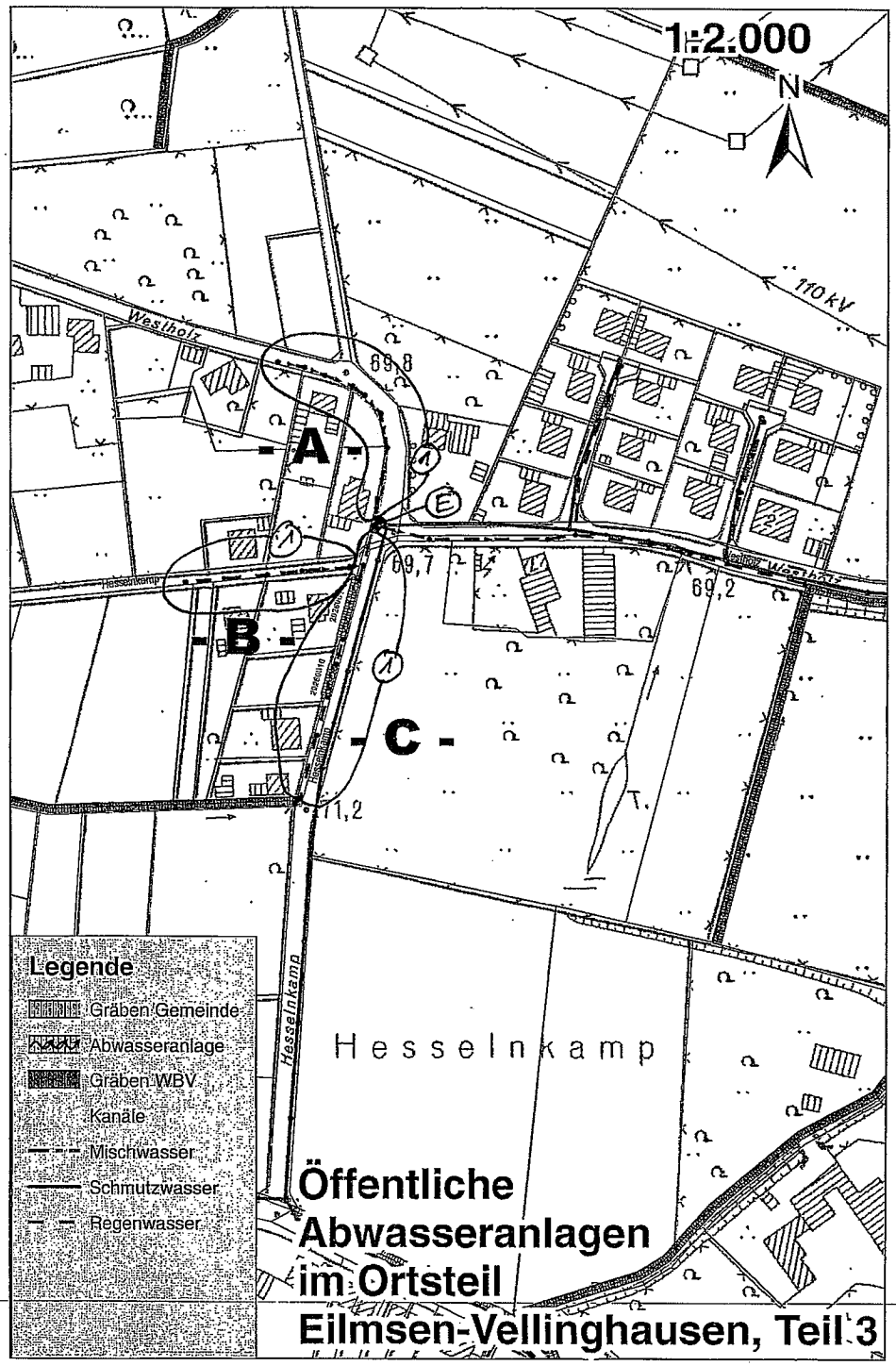
1:2.000
N
110 kV
Westholt
- A -
- B -
- C -
Hesselnkamp
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil
Eilmsen-Vellinghausen, Teil 3

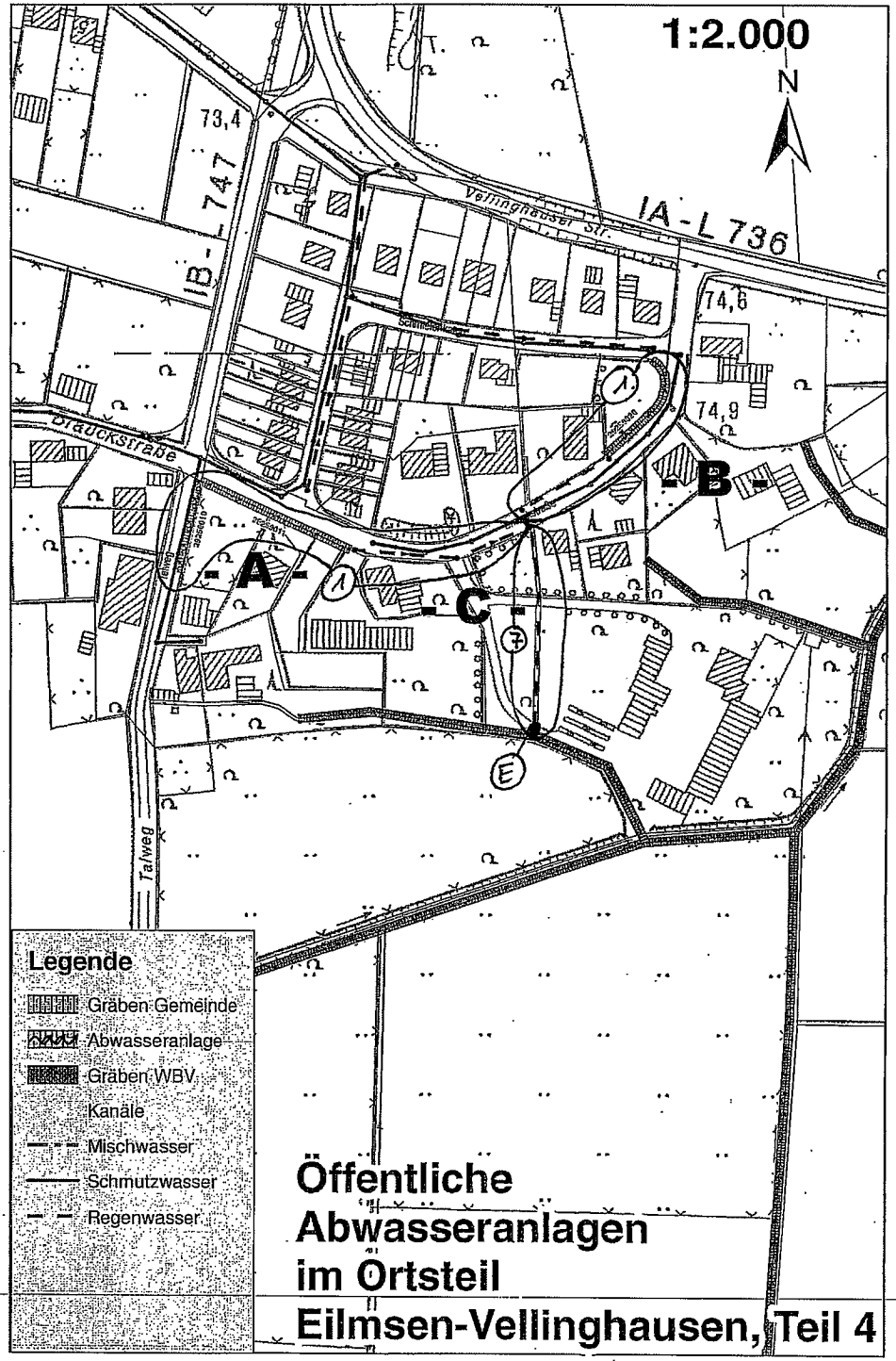
1:2.000
N
73,4
74,6
74,9
IB - L 747
IA - L 736
Vellinghausen Str.
Druckstraße
Talweg
- A -
- B -
- C -
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil
Eilmsen-Vellinghausen, Teil 4

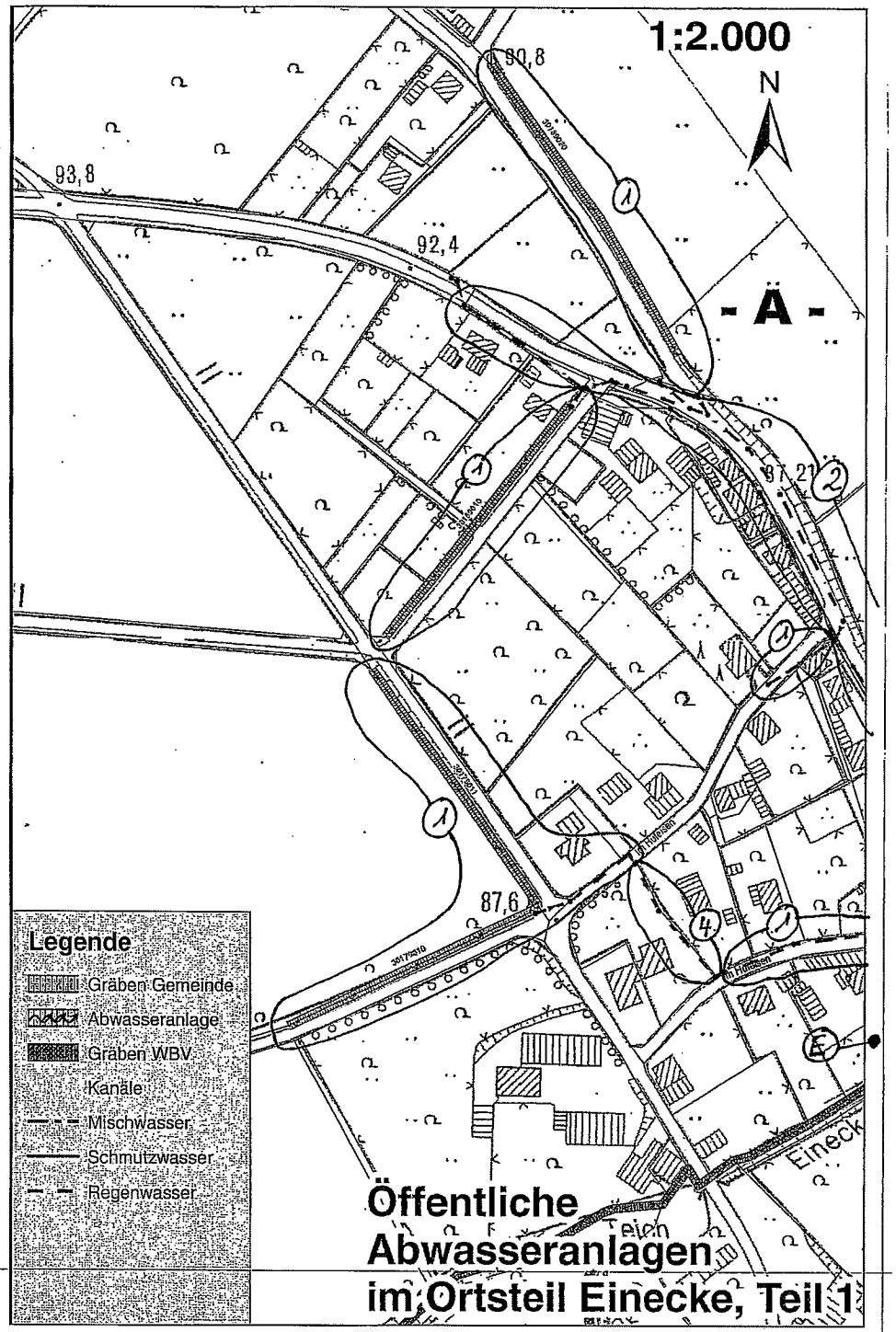
1:2.000
N
90,8
93,8
92,4
87,6
- A -
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Eineck
Teich
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Einecke, Teil 1

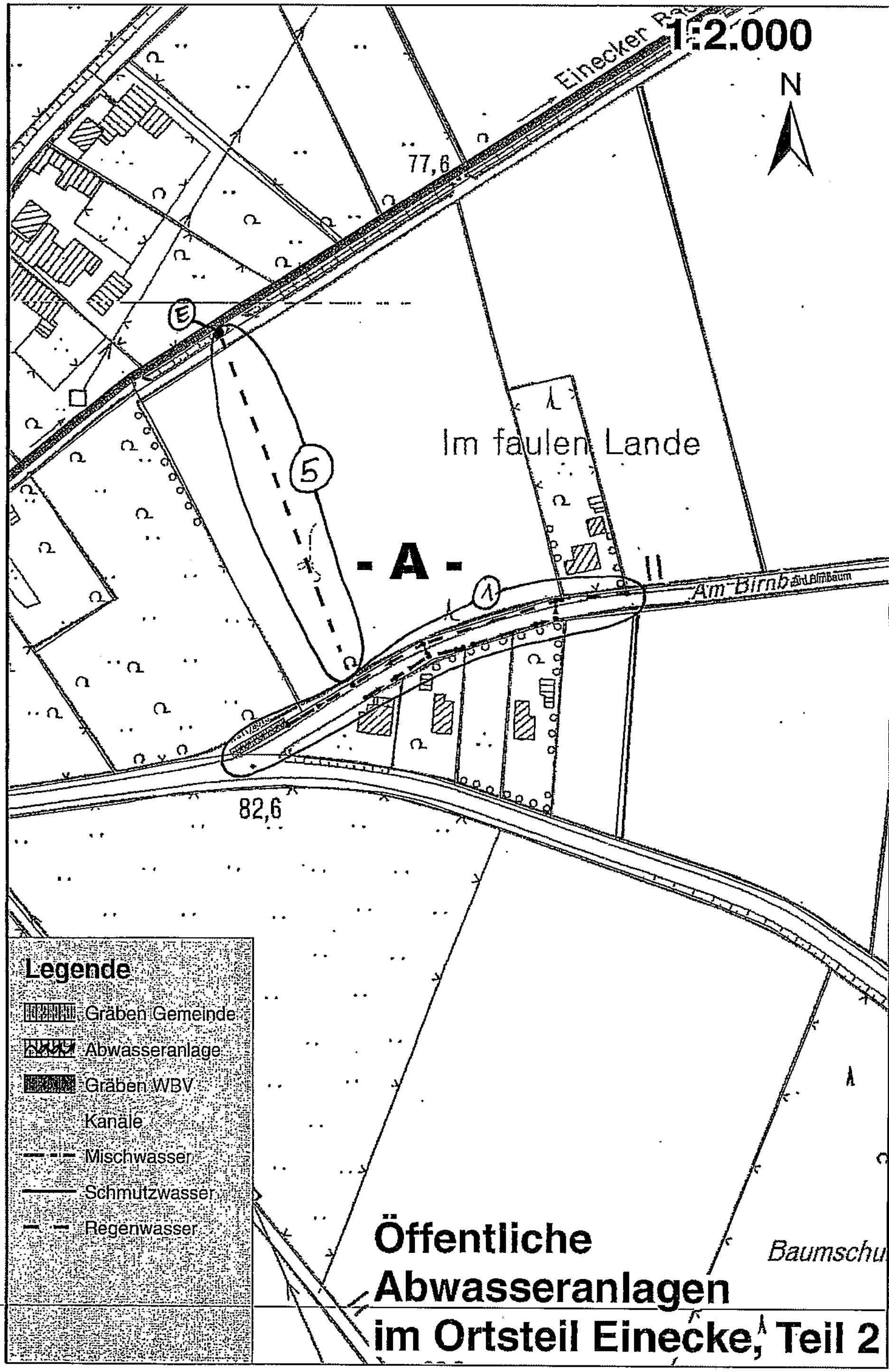
1:2.000
N
Einecker
77,6
Im faulen Lande
- A -
Am Birnb
82,6
Baumschu
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Einecke, Teil 2

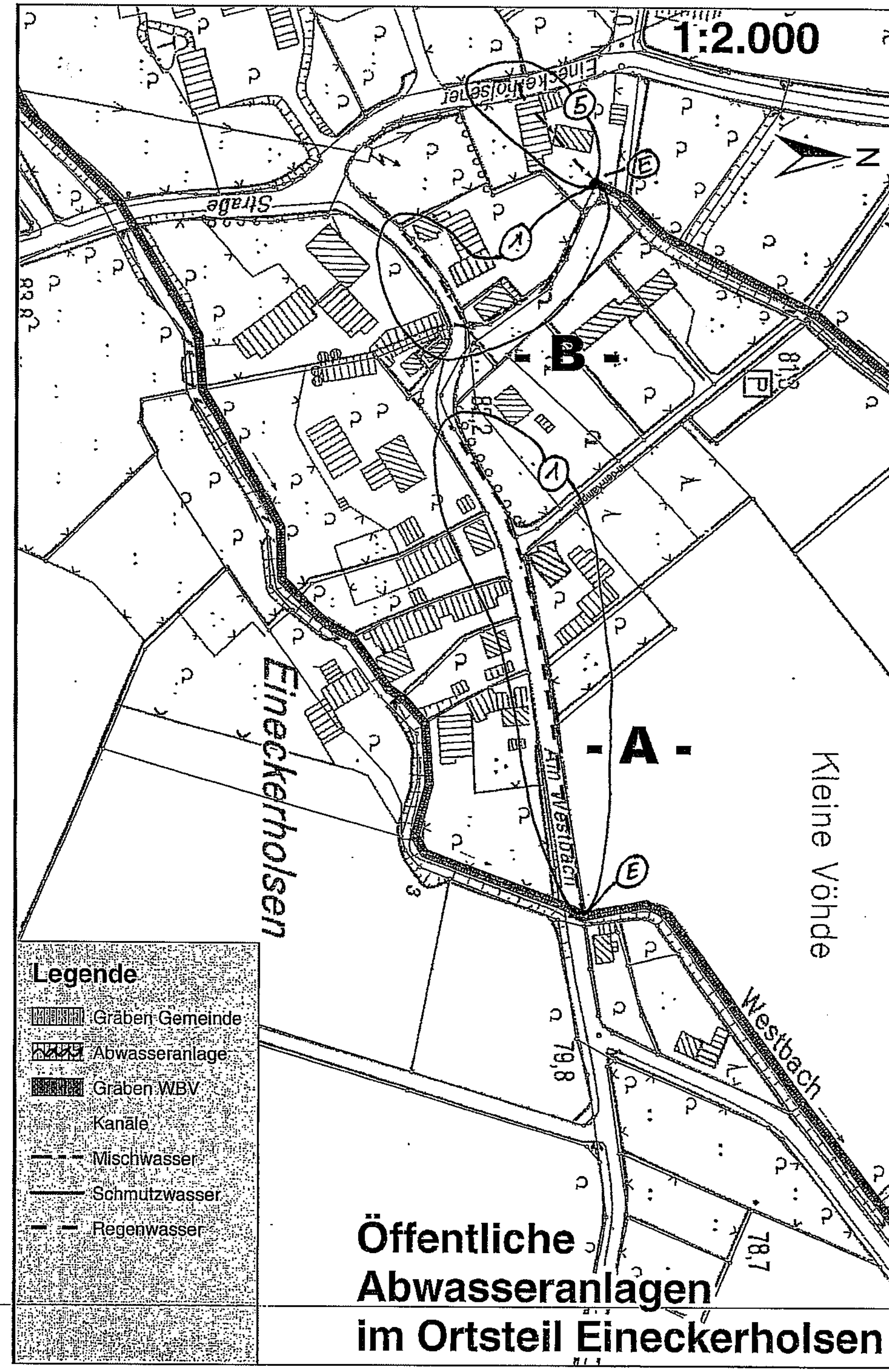
1:2.000
N
Straße
- B -
- A -
Eineckerholsen
Am Westbach
Kleine Vöhde
Westbach
79,8
78,7
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Eineckerholsen

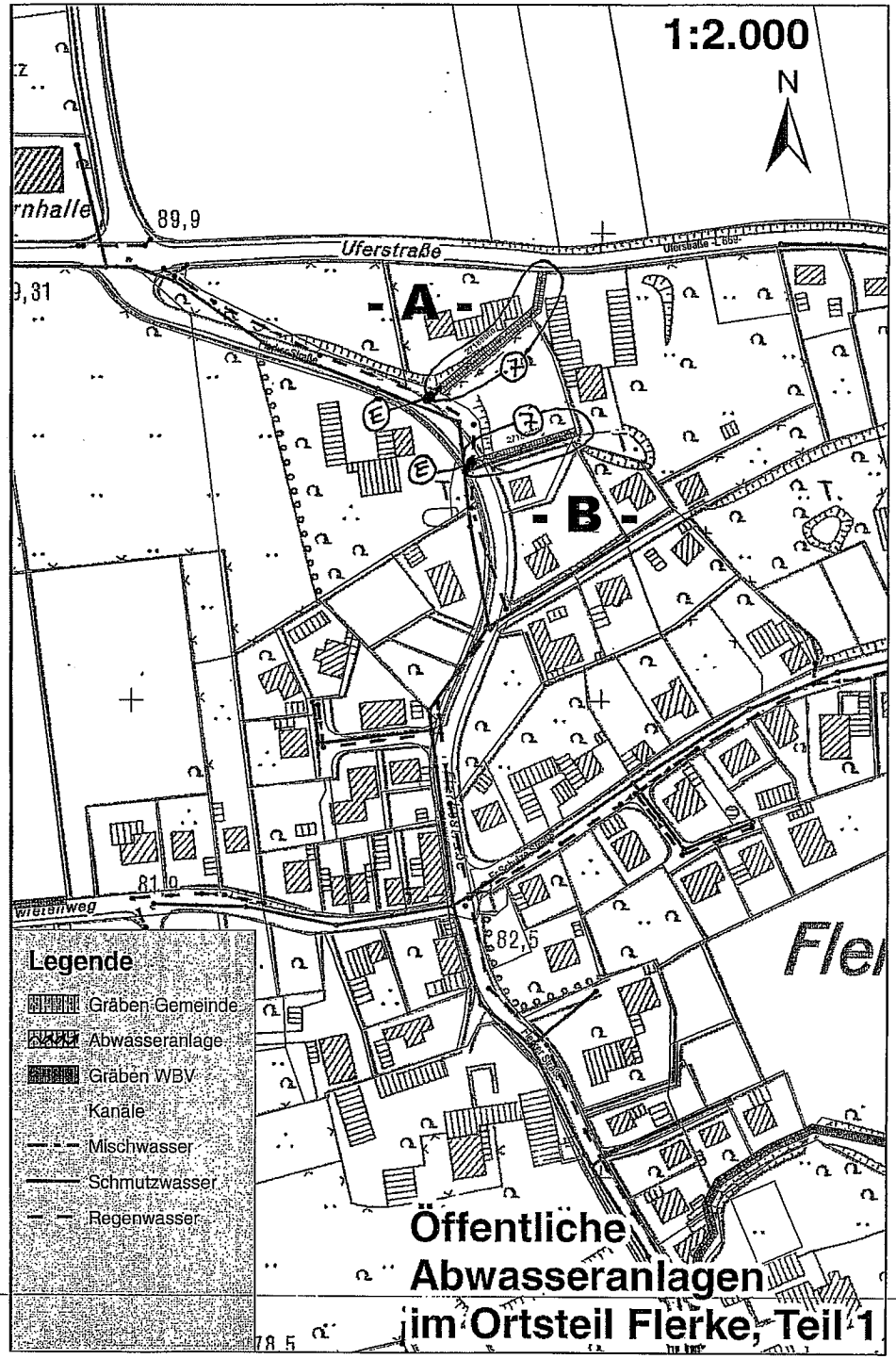

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Flerke, Teil 1

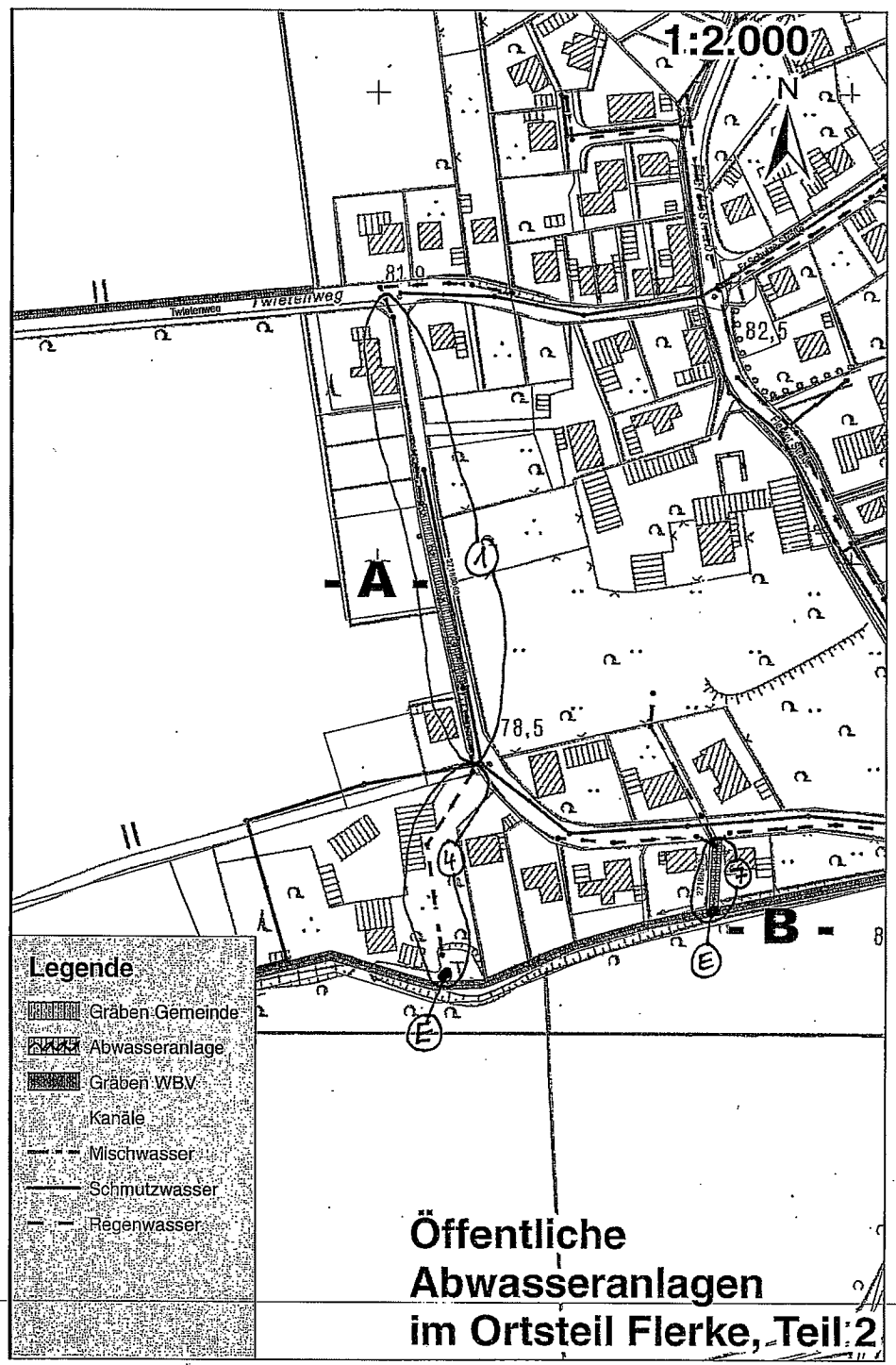

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Flerke, Teil 2

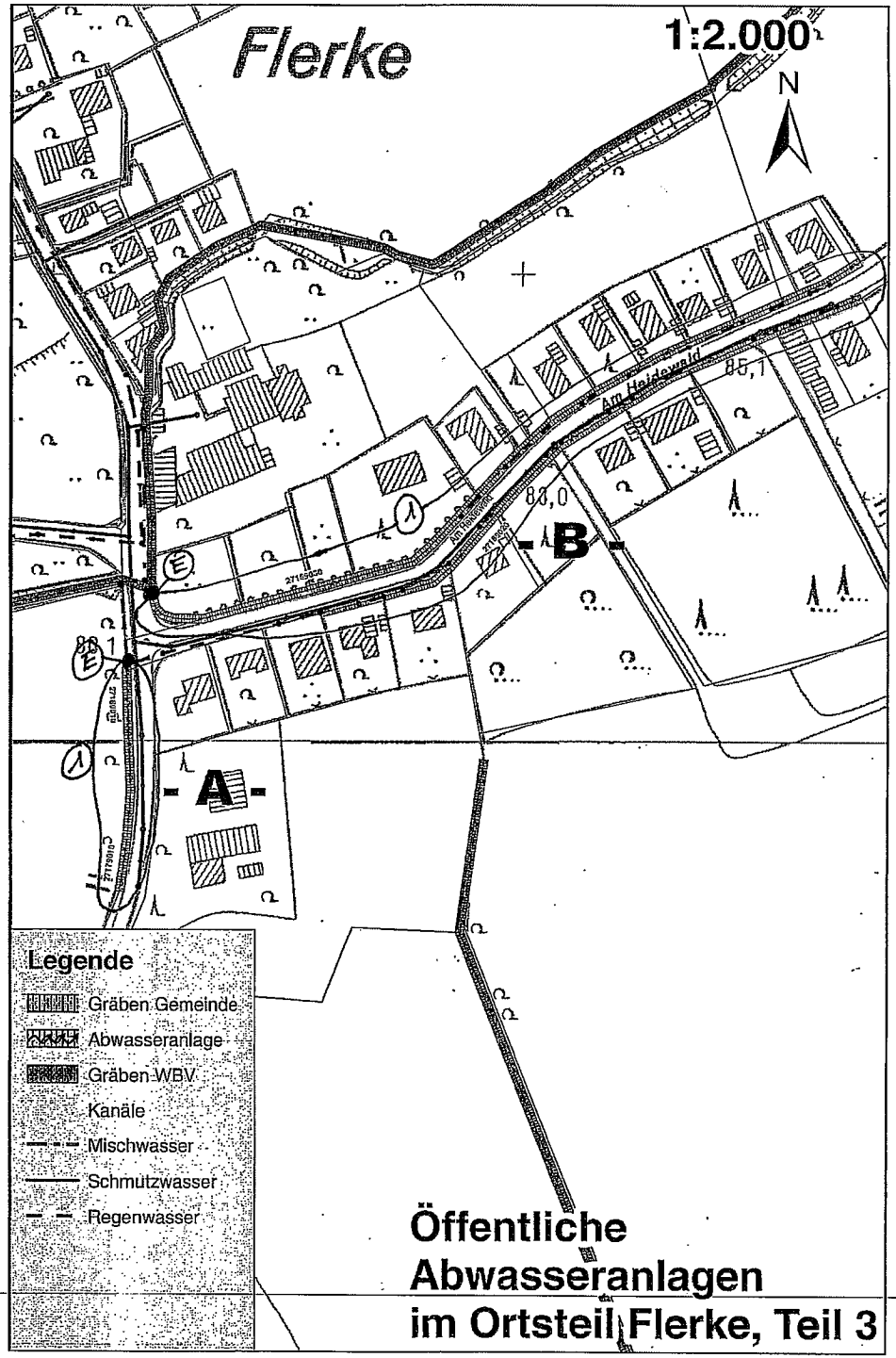

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Flerke, Teil 3

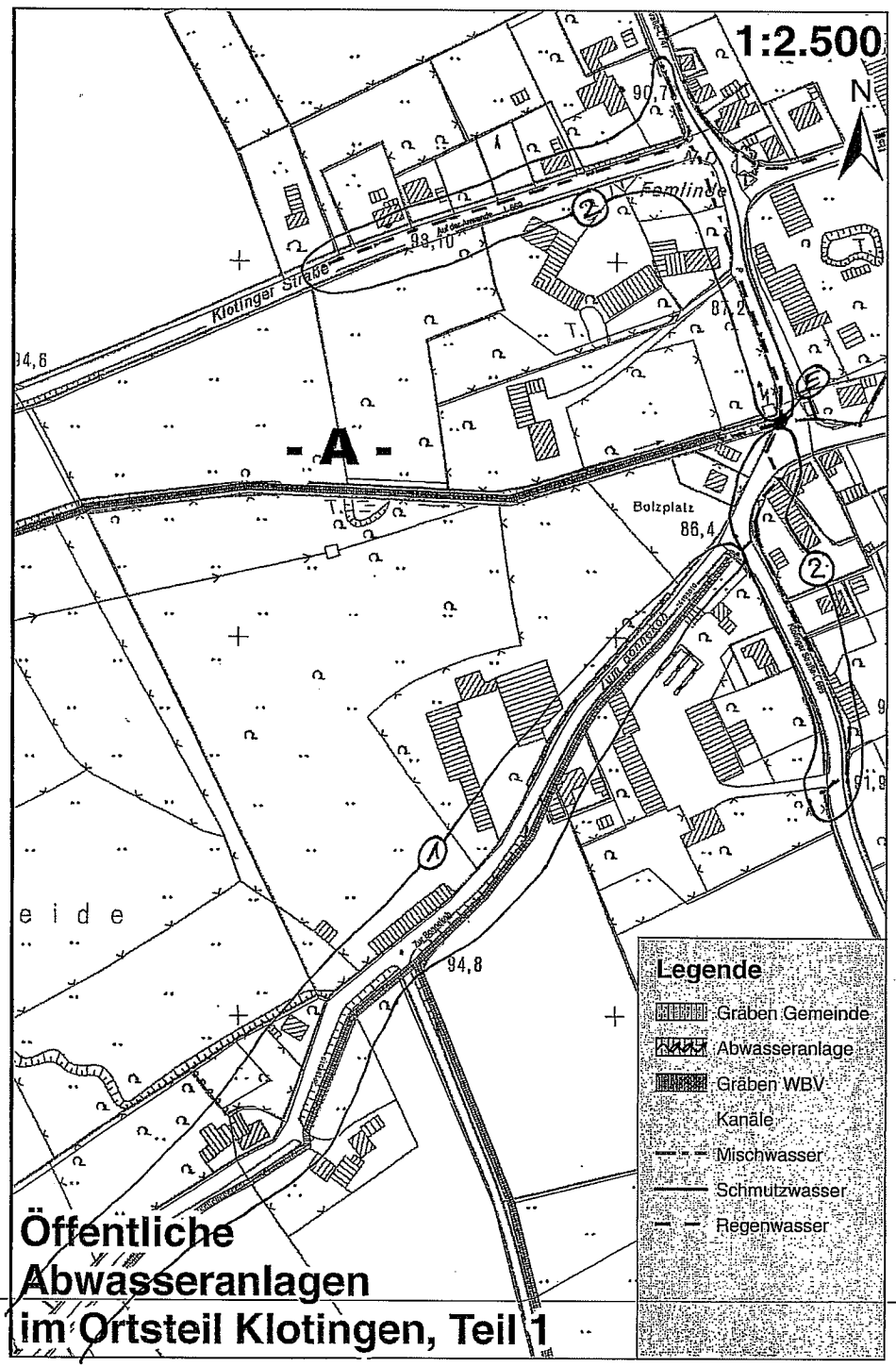

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Klotingen, Teil 1

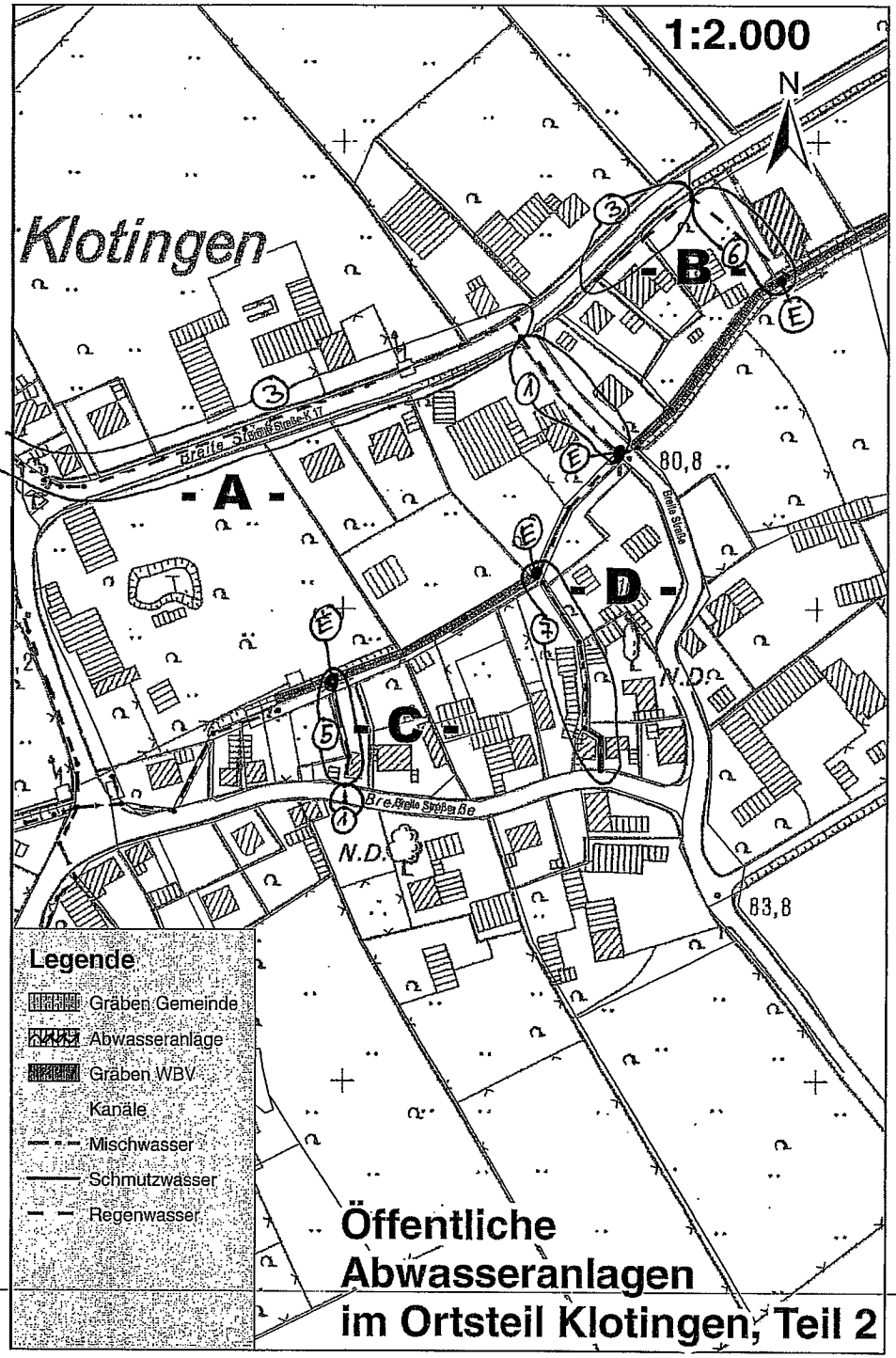
1:2.000
N
Klotingen
- A -
- B -
- C -
- D -
Breite Straße K 17
Breite Straße
Breite Straße
80,8
83,8
N.D.
N.D.
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Klotingen, Teil 2

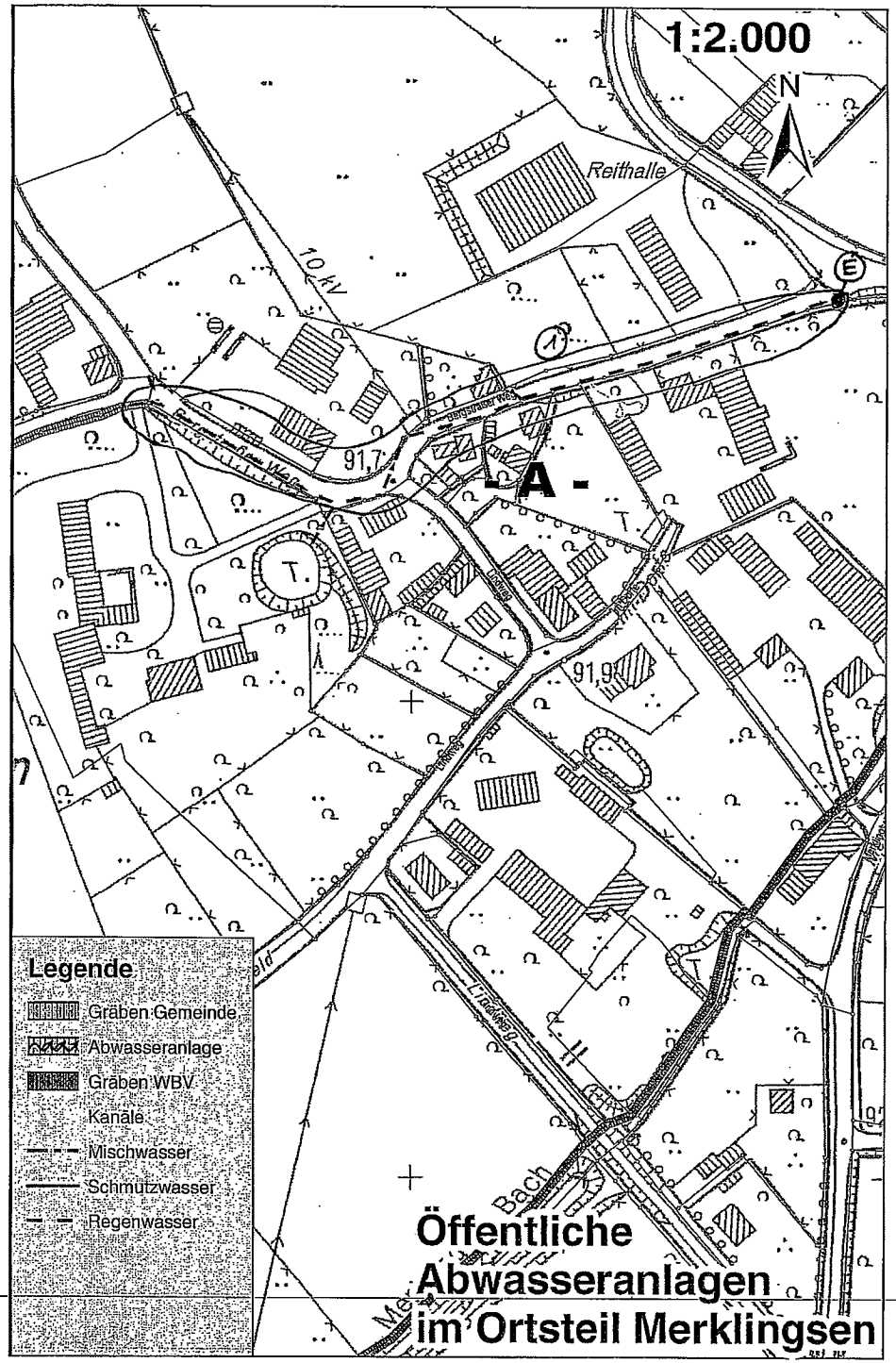
1:2.000
N
Reithalle
10 kV
91,7
91,9
- A -
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Merklingsen

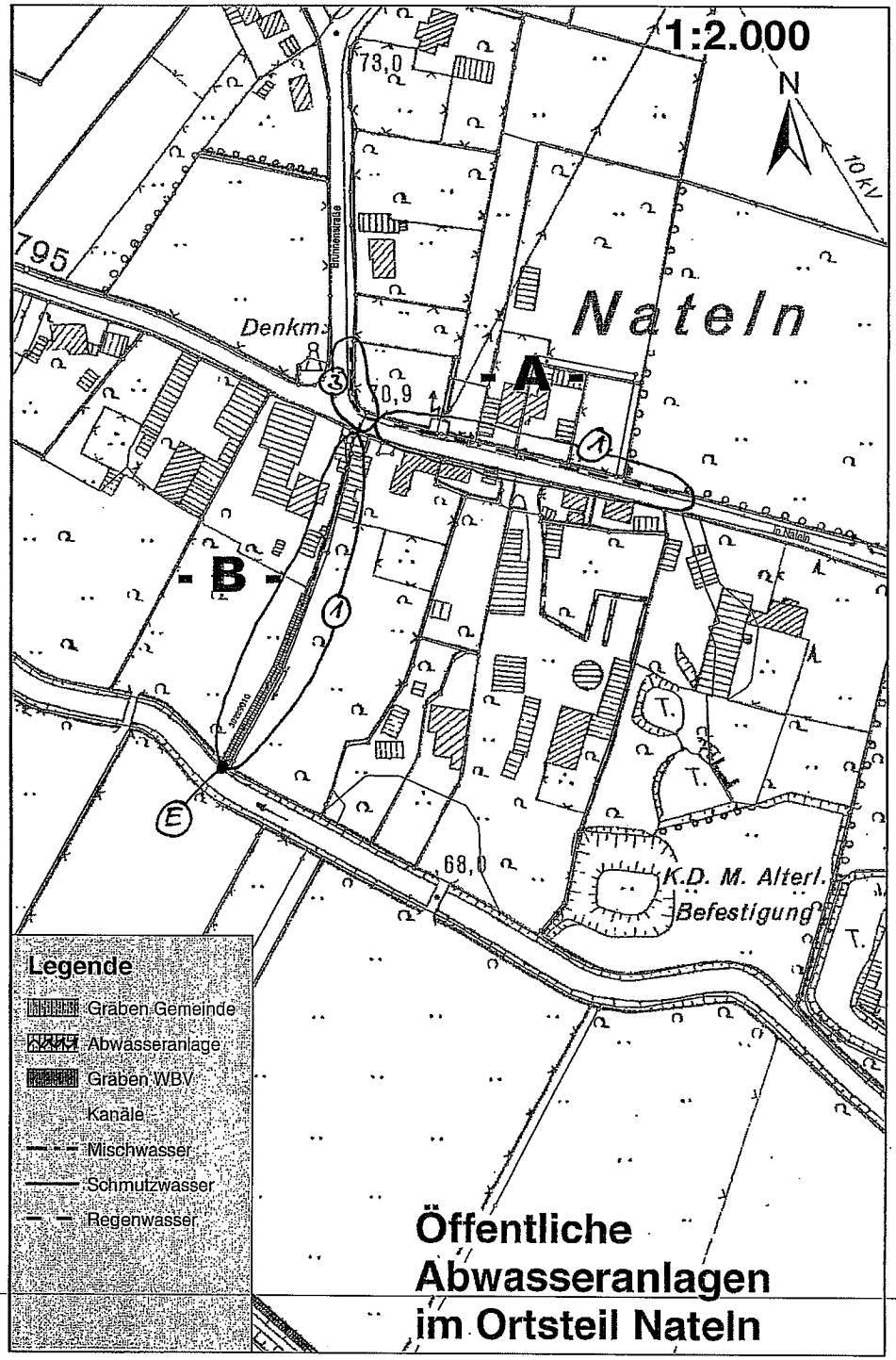

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Nateln

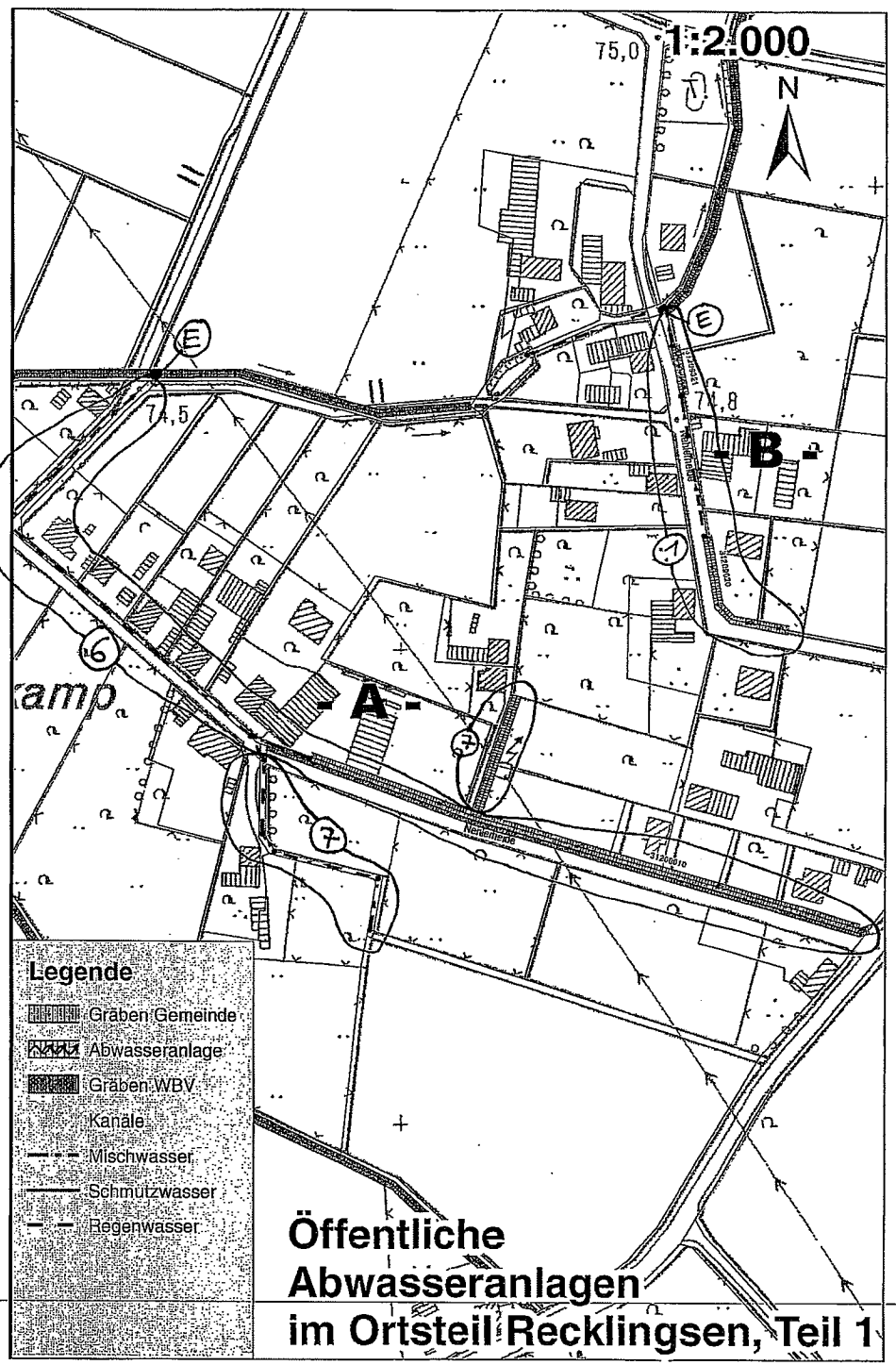

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Recklingsen, Teil 1

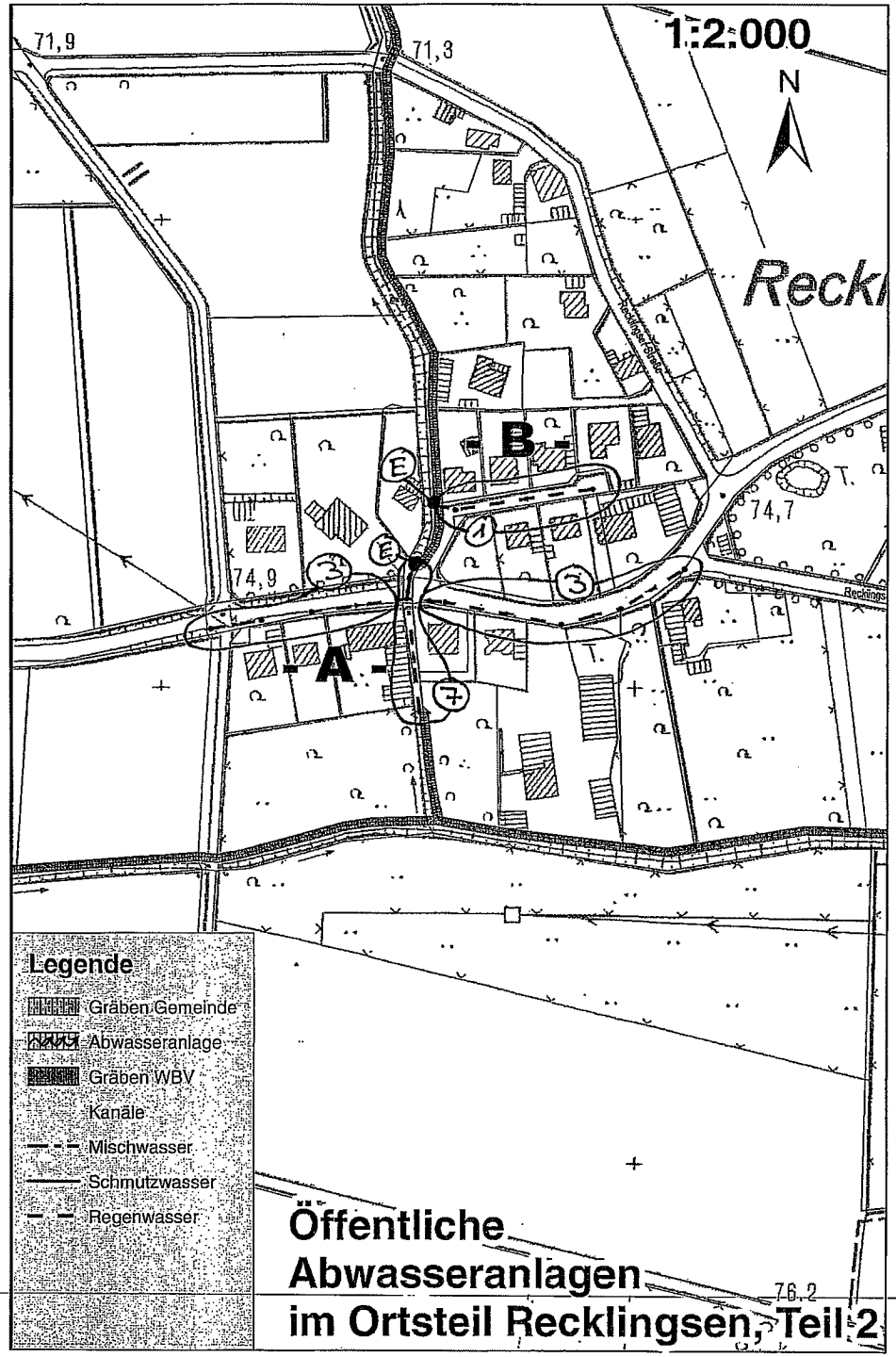

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Recklingsen, Teil 2

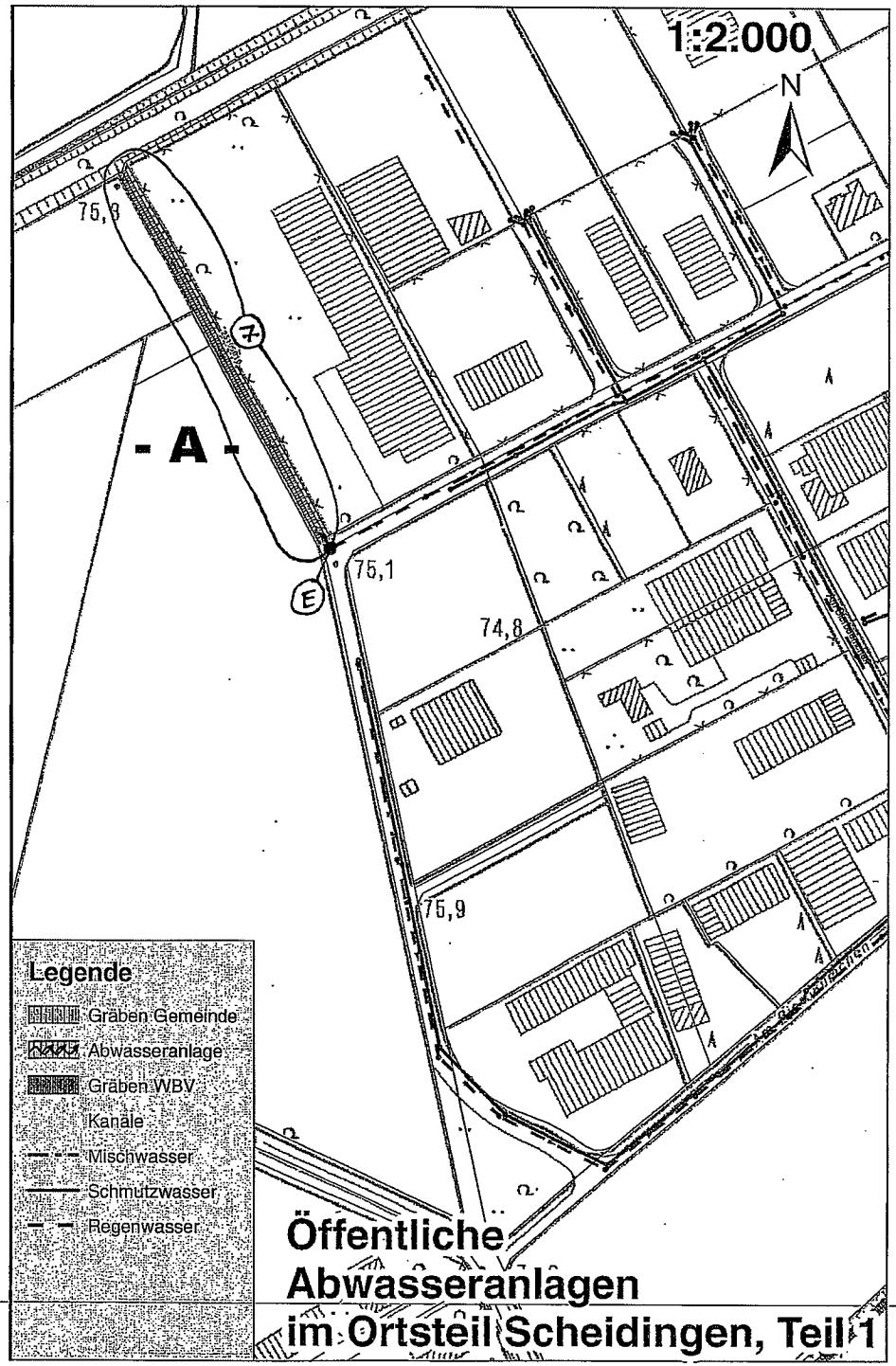

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Scheidingen, Teil 1

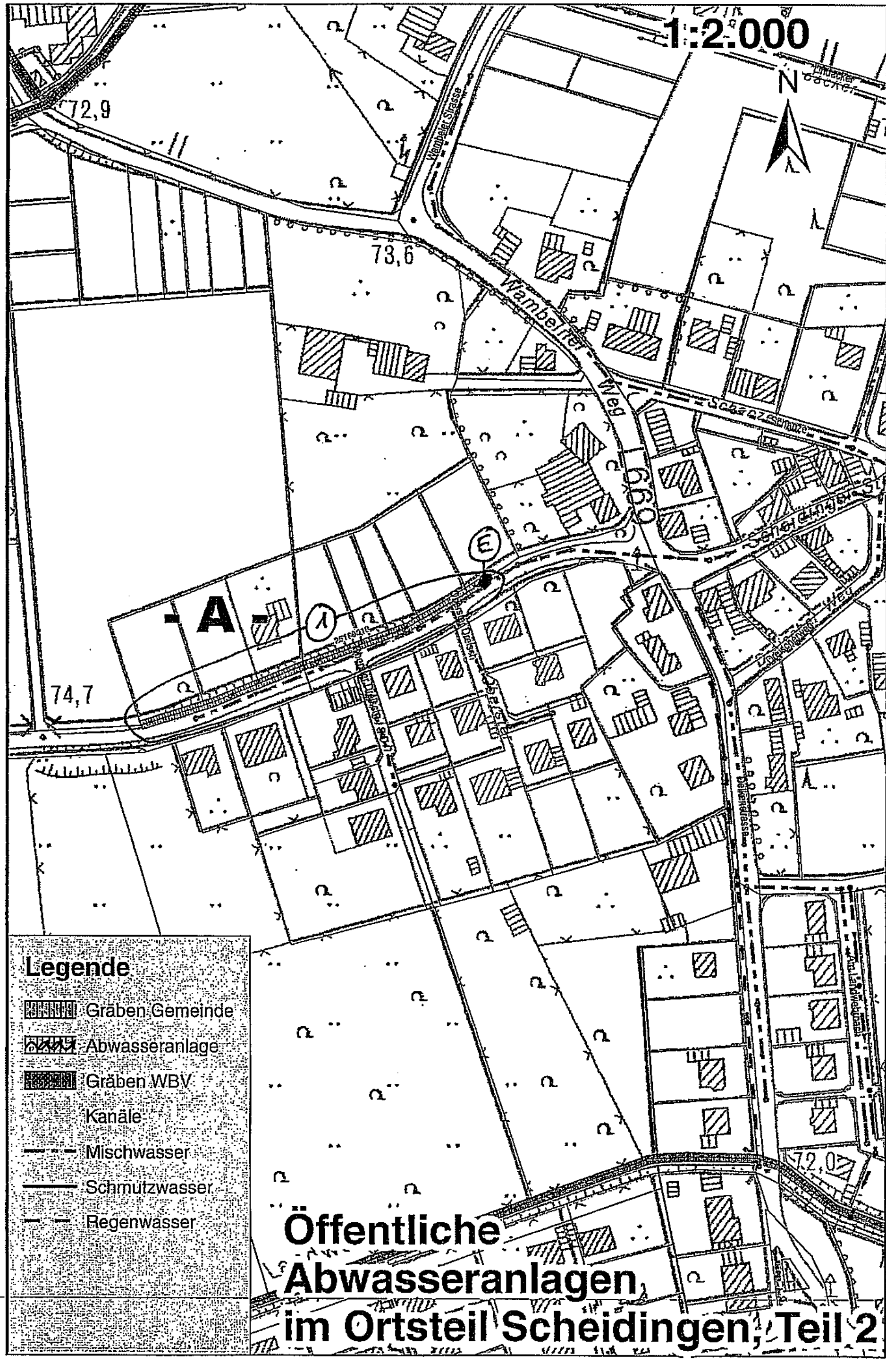

1:2.000
N
- A -
72,9
73,6
74,7
Wambelner Weg
660
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Scheidingen, Teil 2

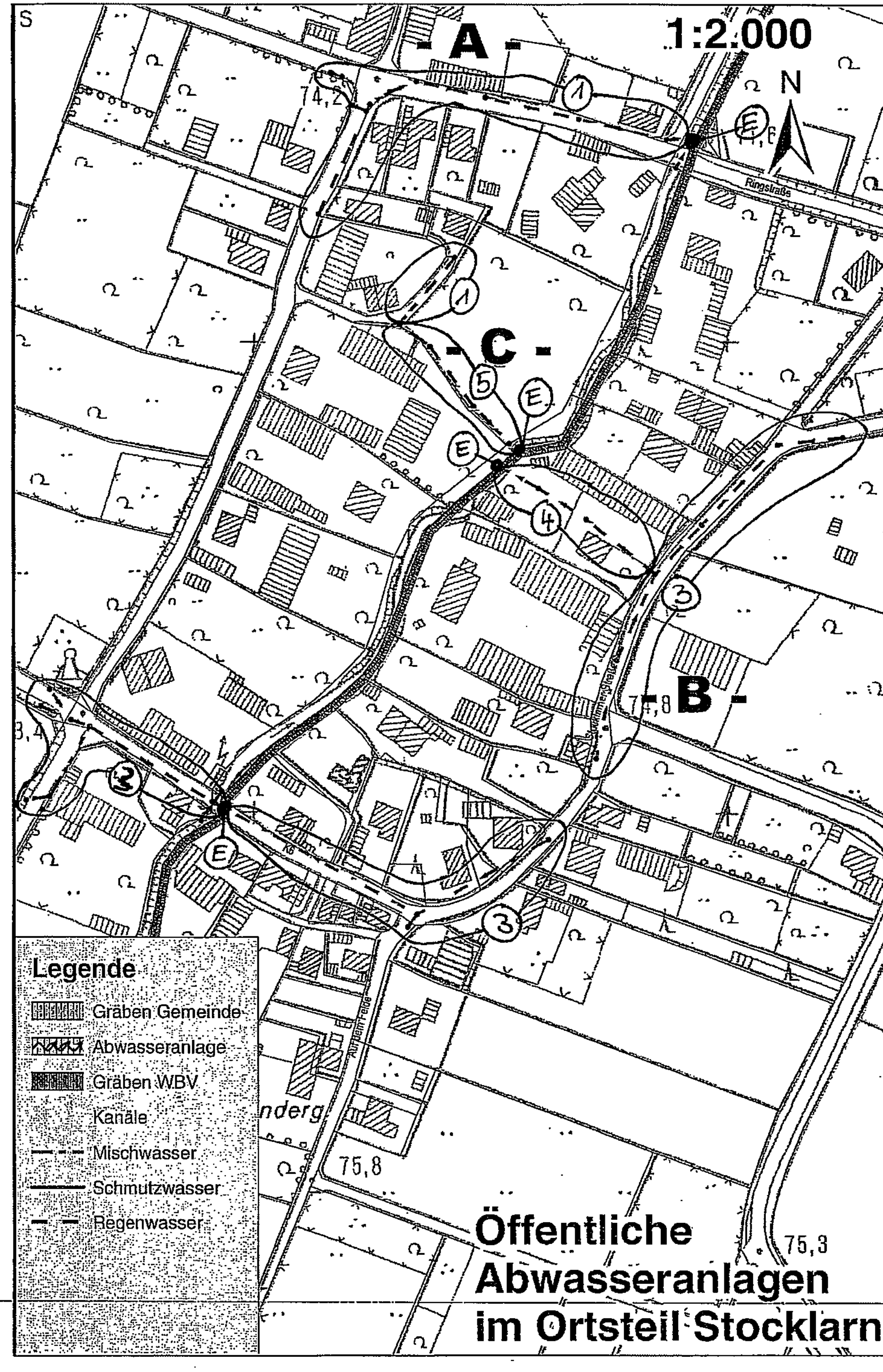

1:2.000
N
- A -
- B -
- C -
74,2
75,8
75,3
Ringstraße
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Stocklarn

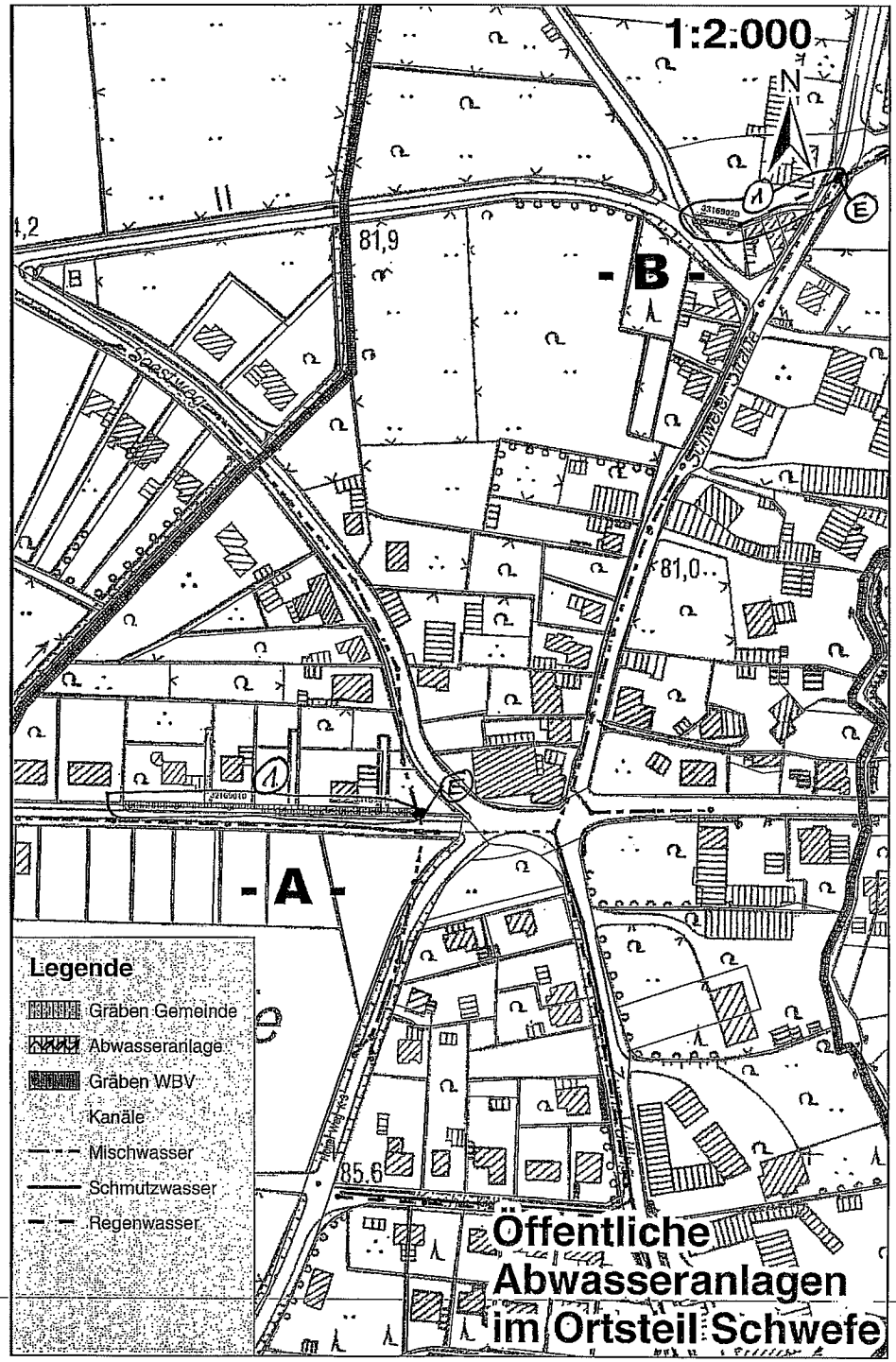
1:2.000
N
- B -
- A -
81,9
81,0
85,6
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Schwefe

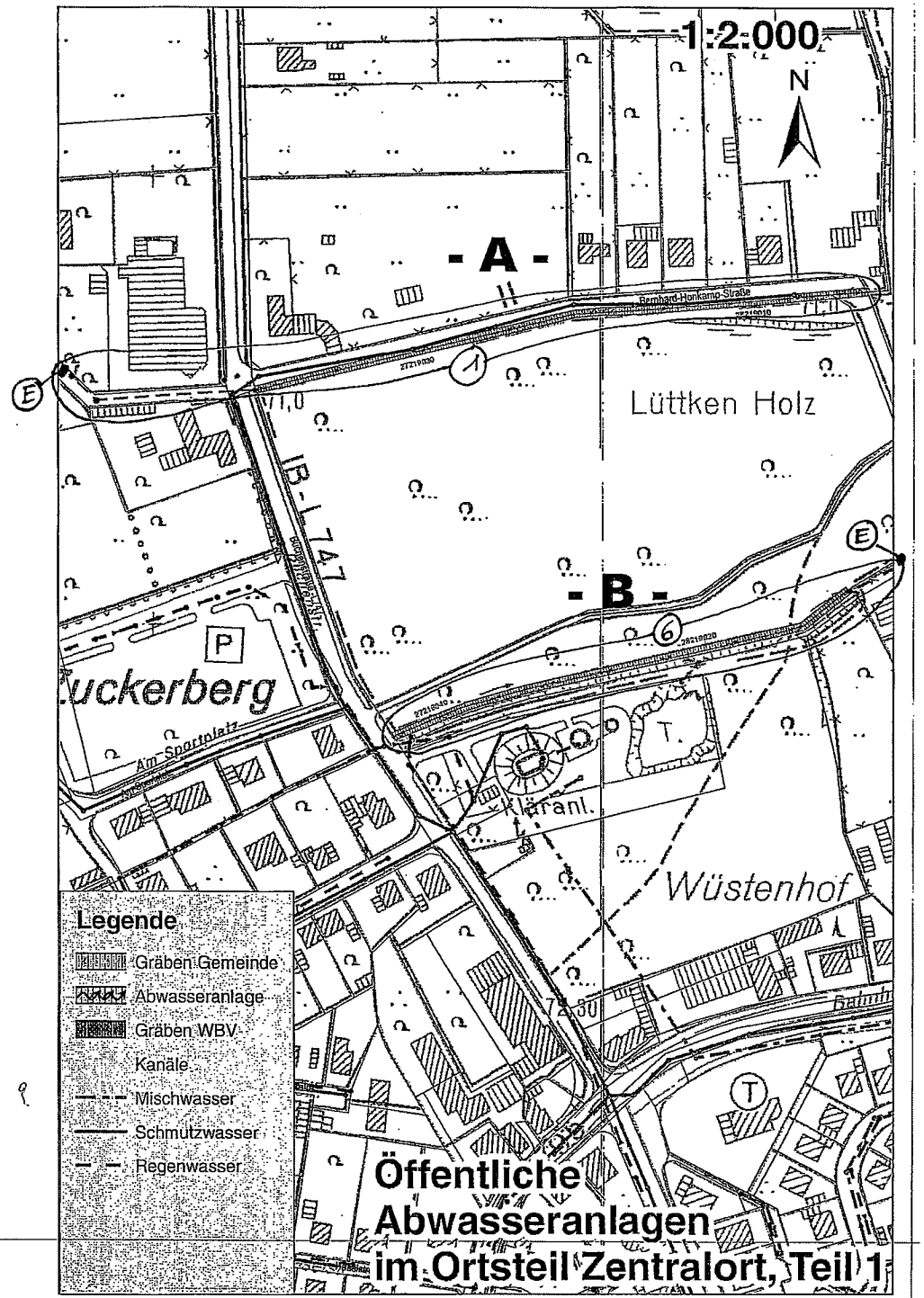
1:2.000
N
- A -
- B -
Lüttken Holz
Wüstenhof
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 1

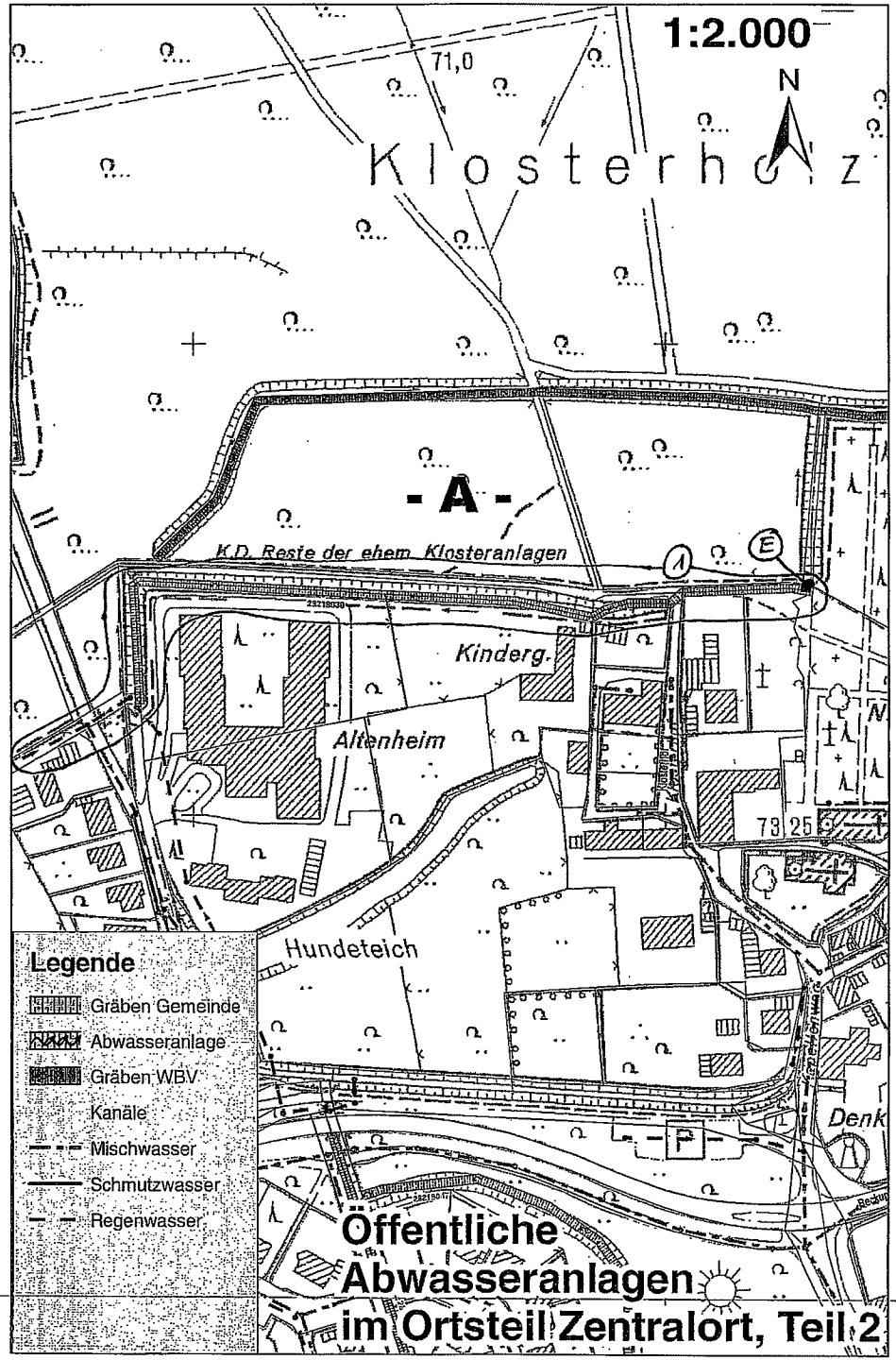

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 2

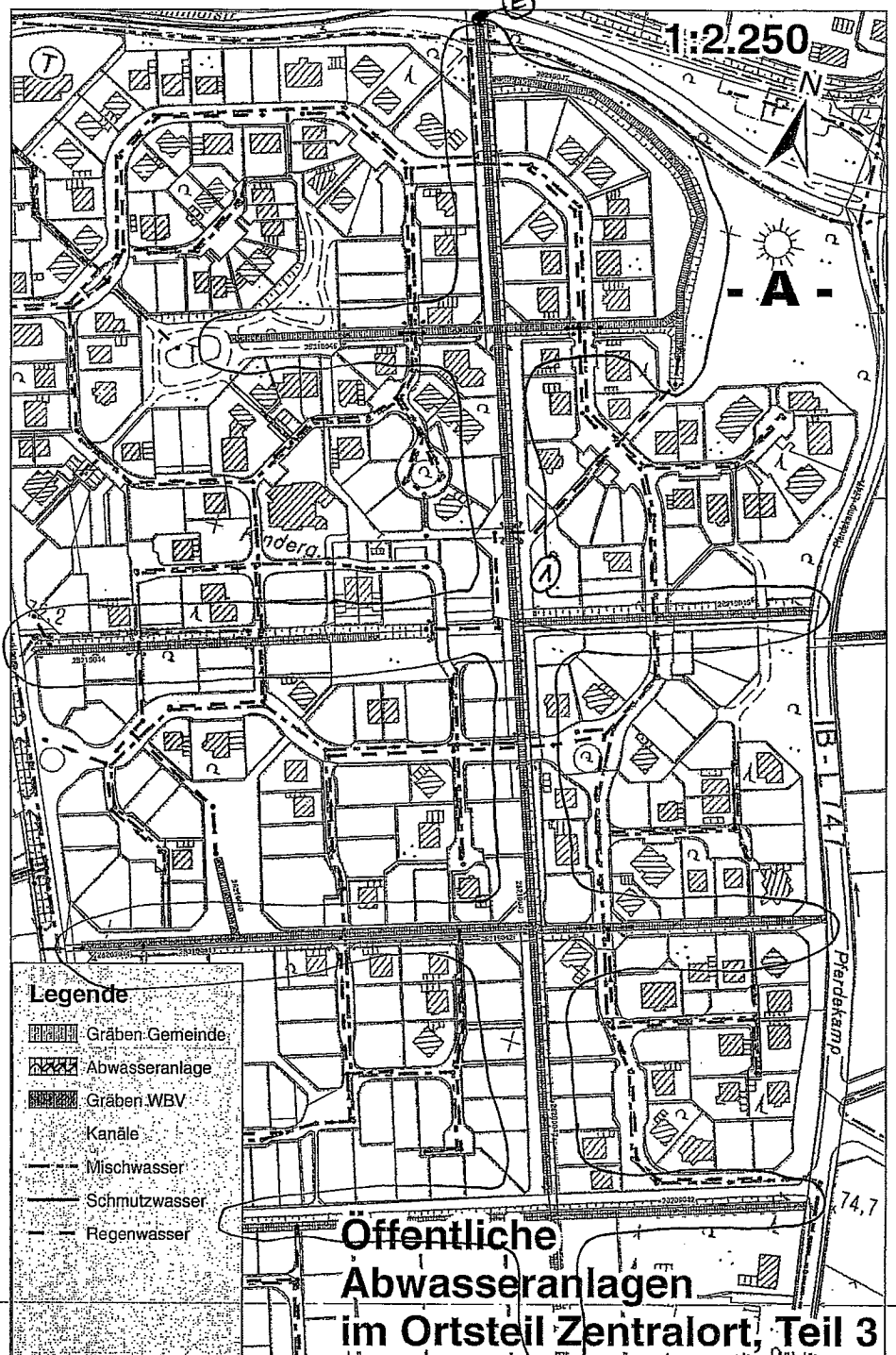

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 3

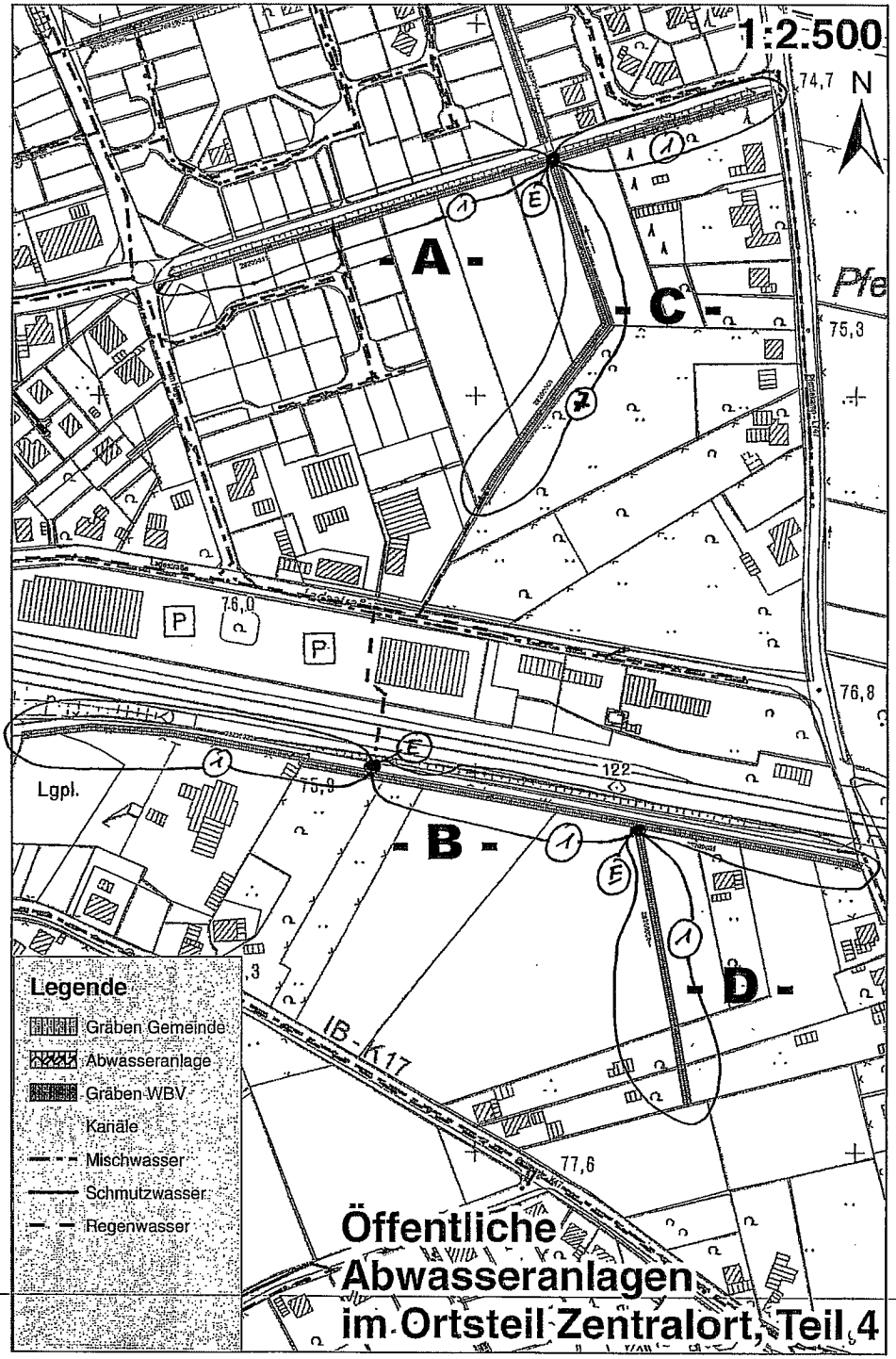
1:2.500
N
- A -
- C -
- B -
- D -
Pfe
74,7
75,3
76,8
76,0
75,9
122
Lgpl.
77,6
IB - K17
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 4

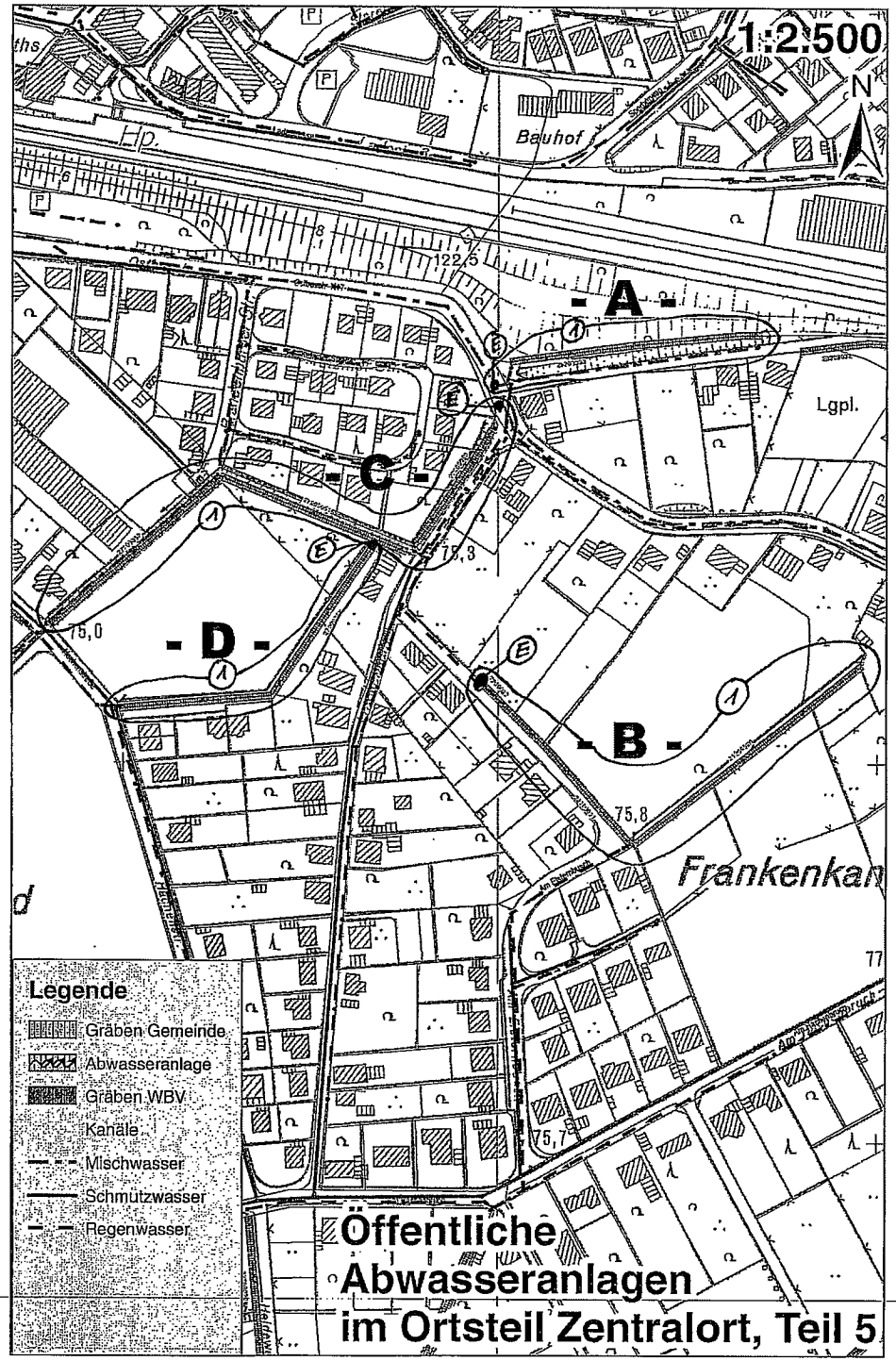
1:2.500
N
Bauhof
- A -
- C -
- D -
- B -
122,5
75,3
75,0
75,8
Lgpl.
Frankenkan
75,7
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 5

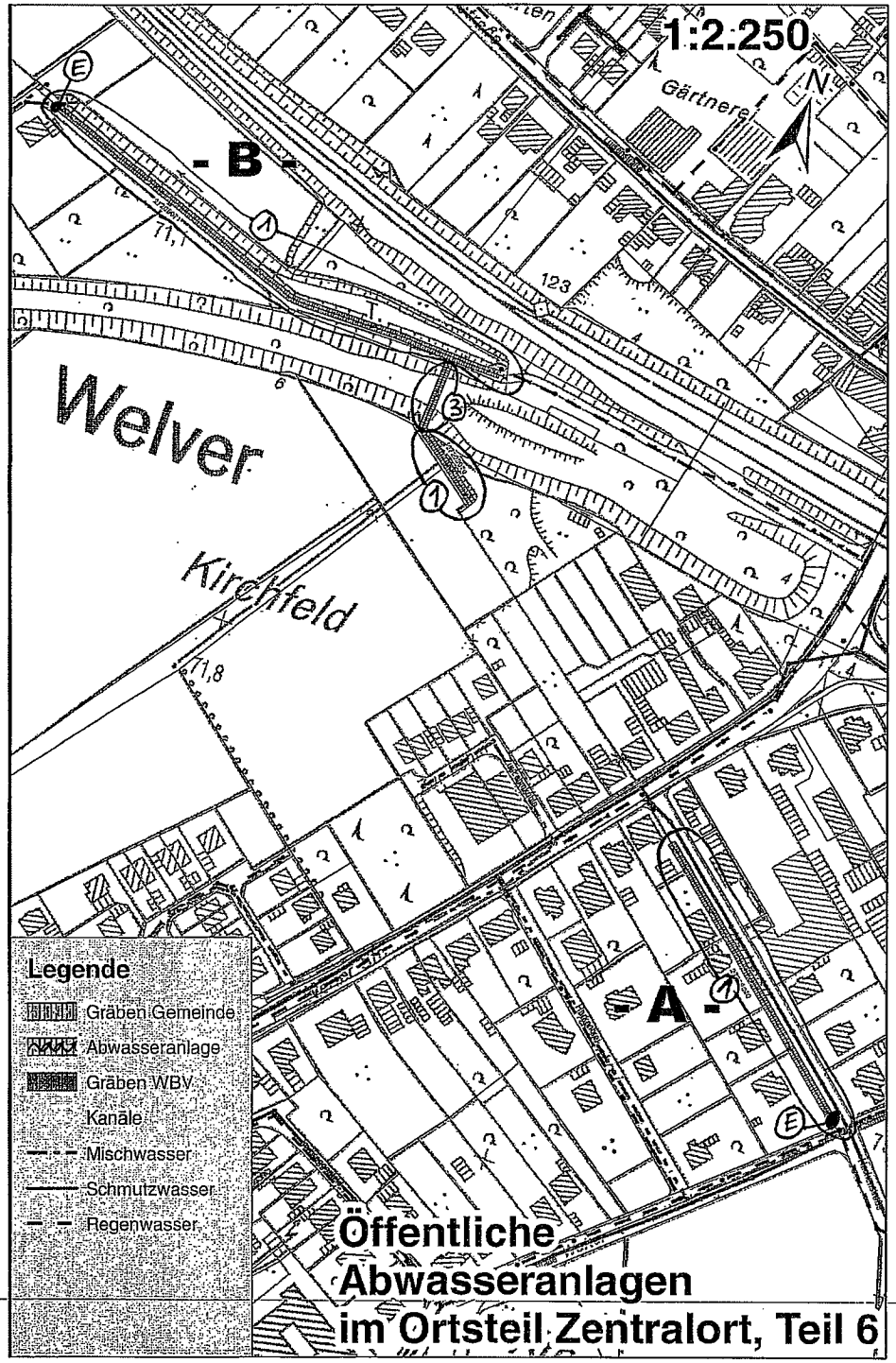
1:2.250
N
- B -
Gärtnerei
Welver
Kirchfeld
71,1
123
71,8
- A -
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 6

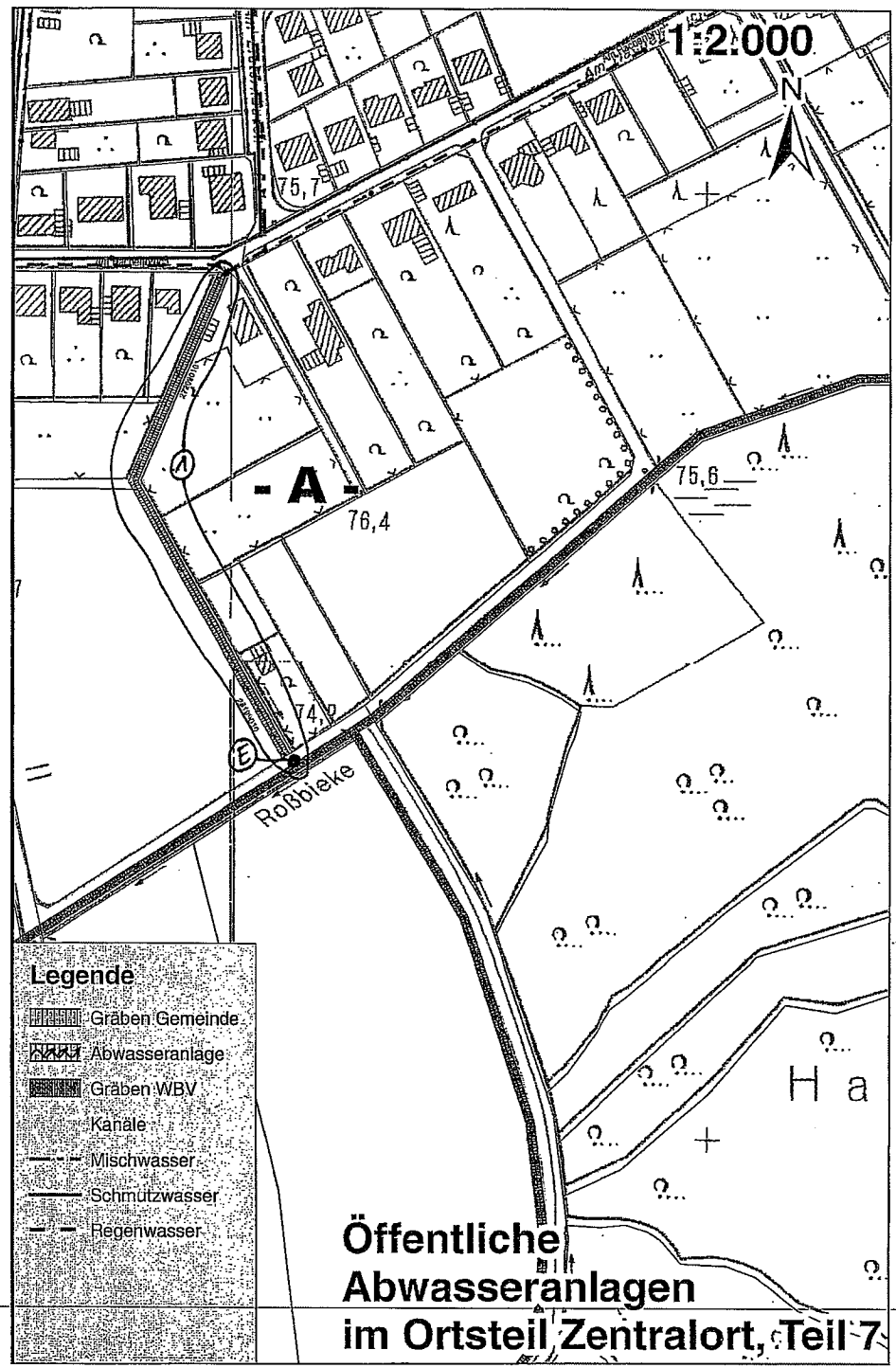
1:2.000
N
75,7
- A -
76,4
75,6
74,2
Roßbieke
Ha
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 7

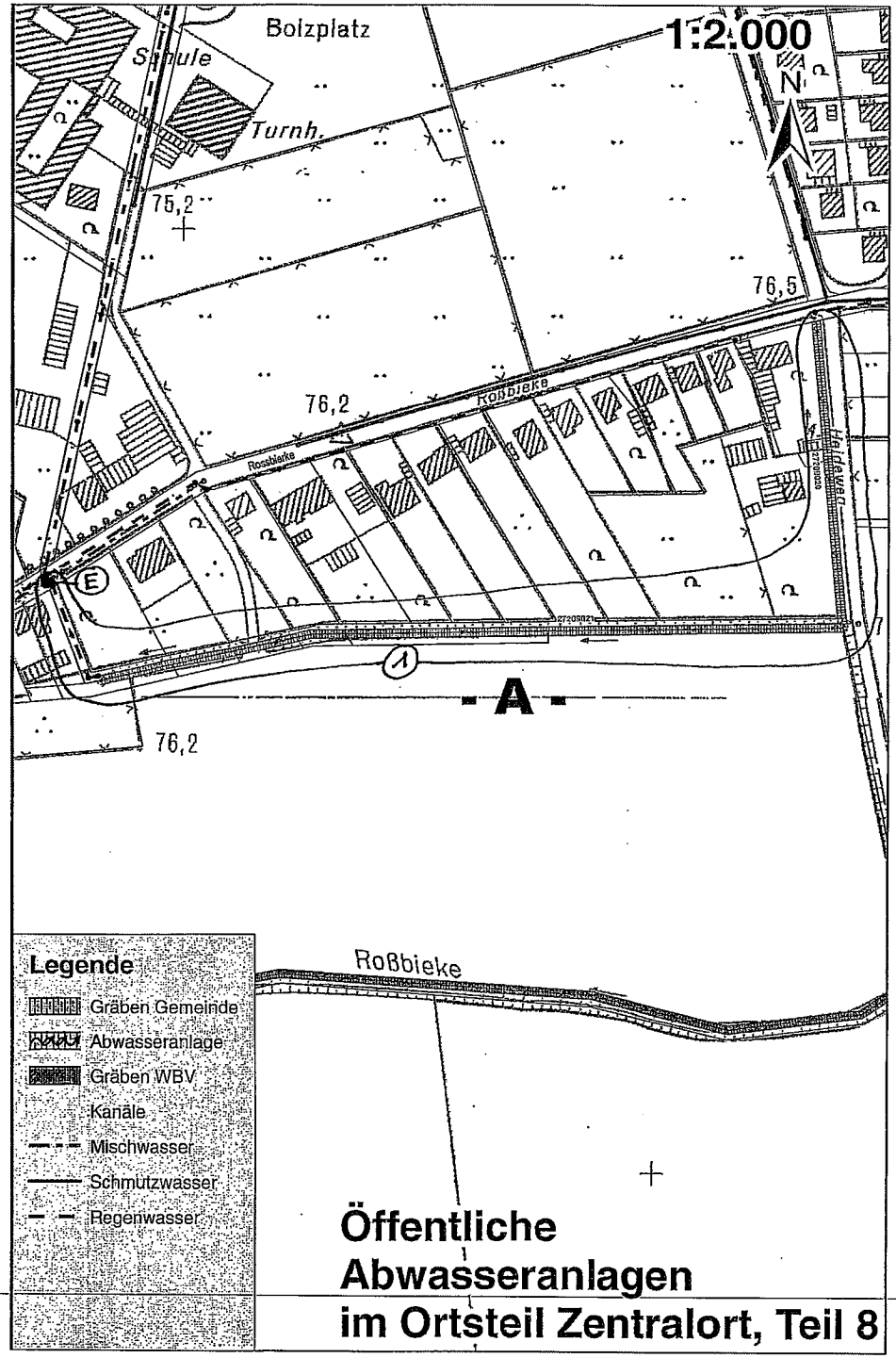

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 8

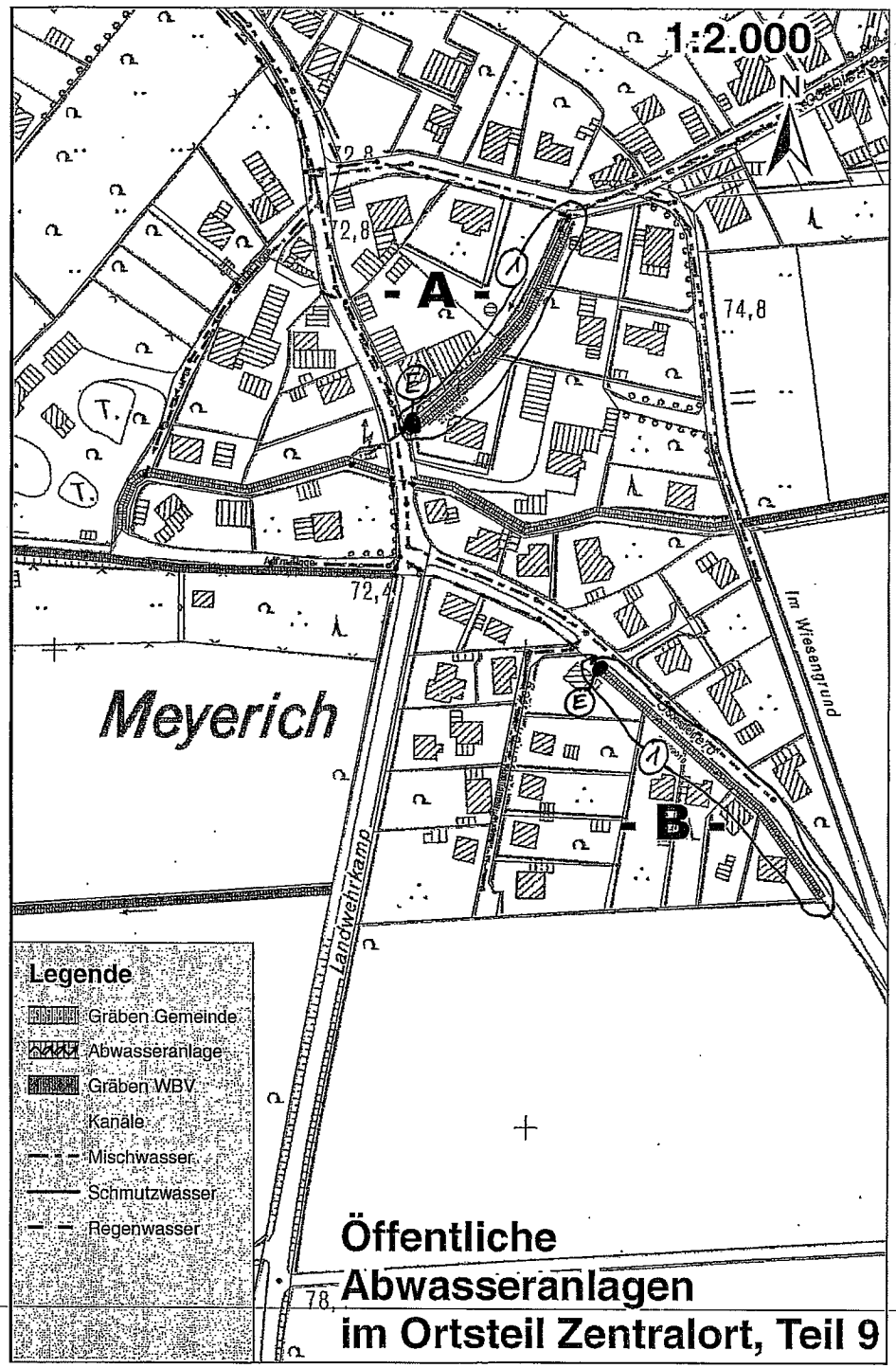

Öffentliche Abwasseranlagen im Ortsteil Zentralort, Teil 9

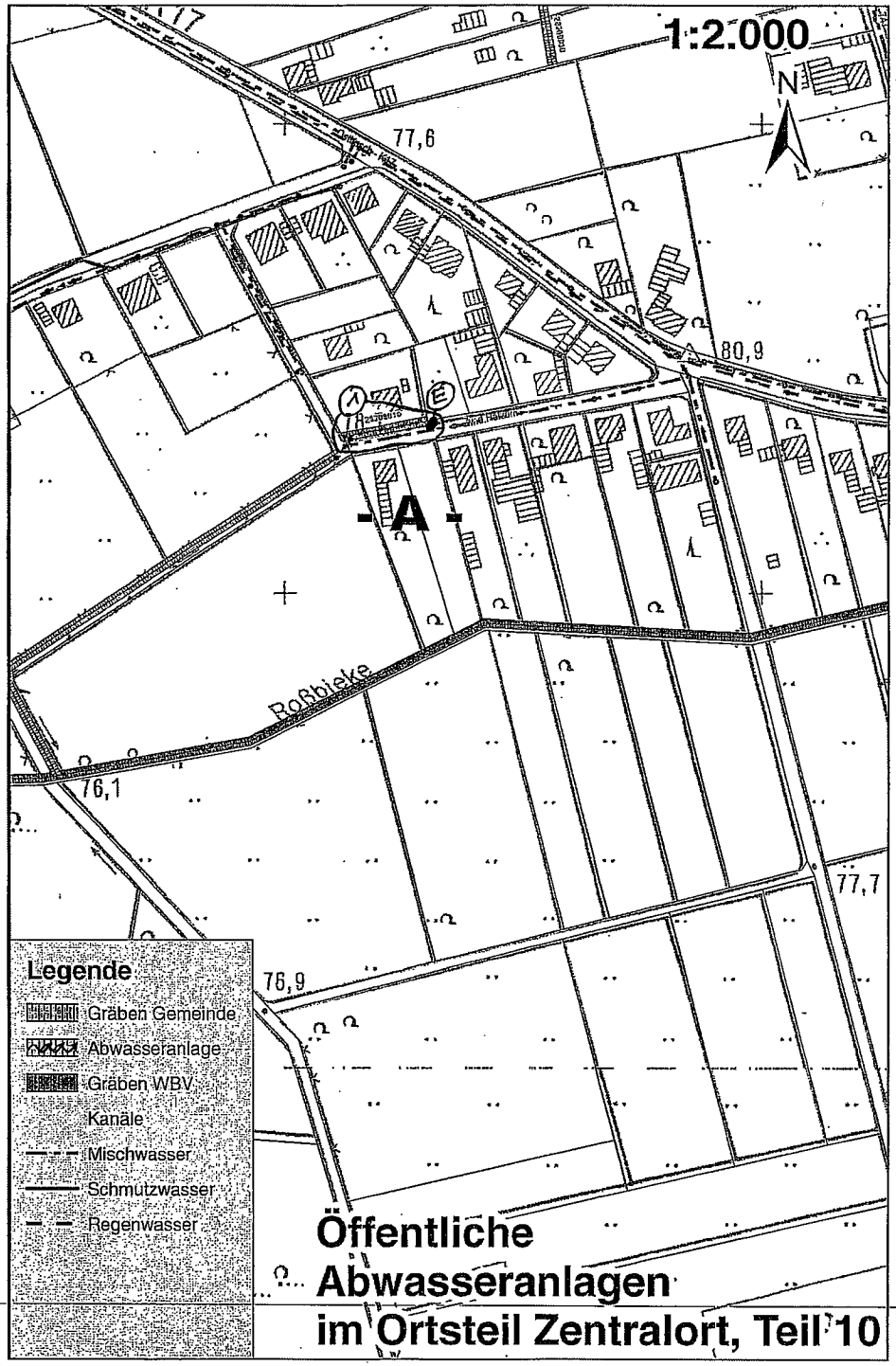
1:2.000
N
77,6
80,9
-A-
Roßbieke
76,1
77,7
76,9
Legende
Gräben Gemeinde
Abwasseranlage
Gräben WBV
Kanäle
Mischwasser
Schmutzwasser
Regenwasser
Öffentliche
Abwasseranlagen
im Ortsteil Zentralort, Teil 10

Gemeinde Welver Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage**	
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung	Sachbearbeiter: Hückelheim
	Az.: 66-20	Datum: 19.09.2013

Bürgermeister	20.09.13	Allg. Vertreter	27/09/13
Gleichstellungsbeauftragte	27.08.13	Fachbereichsleiter	19.09.13

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs-termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	16.10.2013				
RAT							

Betr.: Änderung der Kanalanschlussbeitragssatzung zur Einleitung von unverschmutzten Oberflächenabwässer anstatt in ein Mischwassersystem

<u>hier:</u> Antrag der BG-Fraktion vom 31.07.2013

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.10.2013:

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 31.07.2013! -

Ein ähnlicher Antrag der BG-Fraktion mit vergleichbarem Tenor wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.10.2011 beraten. Der damalige Antrag wurde ökonomisch (geringere Pumpkosten) und ökologisch (weniger Abschläge von ungereinigtem Mischwasser ins Gewässer) begründet.

Verwaltungsseitig wurde zum damaligen Begehren der BG-Fraktion wie folgt Stellung genommen:

> *Aus ökologischer Sicht mag es zwar idealerweise erstrebenswert sein, gänzlich auf die Funktionsweise einer Mischwasserkanalisation zu verzichten. Dieses lässt sich auch daran festmachen, dass der Gesetzgeber mittlerweile die Trennkanalisation zum Stand der Technik in Verbindung mit der Verpflichtung zu ortsnahen Einleitung des unverschmutzten Niederschlagswassers erklärt hat.*
>
> *Die verschiedenen MW-Kanalabschnitte im Gemeindegebiet Welver sind jedoch zu den Zeiten errichtet worden, als die gemeinsame Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers noch als anerkannte und zulässige, kostengünstige Form der öffentlichen Abwasserbeseitigung galt. Die damit verbundene Investition wurde in Hinblick auf eine ca. 50- bis 70-jährige Nutzung getätigt. Der Gesetzgeber hat die Zwänge der Refinanzierung der bereits getätigten Investitionen erkannt und in § 51 a Abs. 3 Landeswassergesetz NRW geregelt, dass Niederschlagswasser, dass aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, von der Verpflichtung zur ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers ausgenommen ist, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.*
>
> *Dabei bezieht sich der Aufwand immer nur auf den Abwasserbeseitigungspflichtigen, also die Gemeinde, und nicht auf den privaten Grundstückseigentümer. Der Gesetzgeber stärkt damit vielmehr den Zusammenhalt der Solidargemein-*

schaft der Abwassergebührenzahler. Da die getätigten Investitionen bzw. die Abschreibungen zur Wiederbeschaffung durch die Abwassergebühren zu decken sind, muss sichergestellt werden, dass jeder, dem ein Kanalanschlussrecht zusteht, sich auch im Wege des Kanalanschlusszwangs an den mit der Kanalerrichtung und dem -betrieb verbundenen Kosten beteiligt, da ansonsten die übrige Gemeinschaft der Abwassergebührenzahler dessen Kostenanteil übernehmen muss.

Die im Antrag angesprochene Kostenreduzierung bei den lfd. Unterhaltungskosten der gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlage infolge einer verminderten Abwassermenge wird sich auch nicht feststellen lassen, da die Unterhaltungs- und Betriebskosten zusammen mit den Personalkosten lediglich einen 20 %-igen Anteil an den gebührenfähigen Gesamtkosten ausmachen. Bei 80 % der gebührenfähigen Gesamtkosten handelt es sich um Fixkosten (kalkulatorische Kosten), die aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen bewerteten betrieblichen Verzehr von Gütern und Dienstleistungen in einer bestimmten Rechnungsperiode darstellen und zur Sicherung der Erhaltung des Eigenkapitals der Kommune und damit der Substanzerhaltung dienen.

Sofern man jedoch der antragsgemäßen Argumentation folgen würde, dass die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser in Mischgebieten aus ökologischen Gründen bei nur sehr geringen ökonomischen Auswirkungen gewollt ist, ließen sich die Befreiungsvoraussetzungen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht auf den direkten Zugang zu einer Vorflut begrenzen. Sie müssten vielmehr für alle die gelten, die sich vom Mischwasserkanal abkoppeln wollen und das Niederschlagswasser schadlos beseitigen können, beispielsweise auch durch eine genehmigungsfähige Versickerung. Selbst die Ableitung über Nachbargrundstücke ließe sich nicht verhindern. Da die Mischwasserkanalisation in Welver einen bedeutsamen Anteil ausmacht (Das Mischsystem findet sich in Borgeln, Scheidingen, Schwefe und Teilen von Kirchwelver), könnte unter Umständen ein „Dominoeffekt" entstehen, der sich im ungünstigen Fall gravierend auf die Abwassergebühren auswirkt.

Verwaltungsseitig wurde somit empfohlen, den Antrag abzulehnen. Die Angelegenheit wurde seinerzeit jedoch ohne eine Beschlussfassung lediglich vertagt.

Dem aktuellen Antrag der BG-Fraktion wäre aus Sicht der Verwaltung im gebührenrechtlichen Sinne heute gleichartig zu begegnen. Die Befreiung von Kanalanschlussbeiträgen für Regenwasser wäre hingegen nur bei Neubauten in abgeschlossenen Gebieten möglich, wenn satzungsrechtlich die Pflicht zur Regenwasserbeseitigung im Sinne des § 51 a Abs. 2 Landeswassergesetz NRW auf die Grundstückseigentümer übertragen wird. Dieses wäre zum Beispiel für die unbebauten Grundstücke des Bebauungsplangebietes „Soestweg" denkbar, das sich zurzeit im Änderungsverfahren befindet. So sieht § 5 Abs. 2 der gemeindlichen Entwässerungssatzung bereits heute vor, dass das Anschlussrecht für Niederschlagswasser für Grundstücke nicht gilt, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt. Ohne Anschlussrecht entfällt jedoch auch die Möglichkeit zur Beitragserhebung, so dass es zur Durchsetzung der Befreiung von Kanalanschlussbeiträgen im Sinne des Antrages tatsächlich keiner Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung zur gemeindlichen Entwässerungssatzung bedarf.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Antrag der BG-Fraktion abzulehnen.

Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:

Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 31. JUL. 2013

Welver, den 31.07.2013

Antrag zur Tagesordnung des nächsten Haupt und Finanzausschusses

Antrag der BG zur Änderung einer Satzung

Die Bürgergemeinschaft beantragt die Kanalanschlussbeitragssatzung dahingehend zu ändern, dass Grundstücke mit einem direkten Zugang zu einem Gewässer ihre unverschmutzten Oberflächenabwässer dort einleiten dürfen, wenn dieses ansonsten in ein Mischwassersystem eingeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff